

1/2010



Gemeinde Kollnburg (Landkreis Regen)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	1
Kurzidim: Regionalisierte Bevölkerungsvor- berechnung für Bayern bis 2028	3
Schober: Der „Feuerwehrführerschein“	7
Dr. Bernhard: Die Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen durch kommunale Gebiets- körperschaften	13
König: Wie Klimaschutz sich auszahlt	16
Geschäftsverteilungsplan	20
<i>EUROPA</i> Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite	26
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Februar 2010</i>	28
<i>FINANZEN</i> Haushalt 2010 und Beitrag des Bayerischen Gemeindetags	31
<i>PERSONAL</i> DEÜV-Verfahren setzt Anmeldung zur gesetz- lichen Unfallversicherung voraus	31
Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung	31
Master Public Management	32
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT</i> Seminare der <i>taw</i>	33
<i>EDV</i> Internet per Satellit	34
<i>BILDUNGSWESEN</i> „Schule, Ausbildung – was dann?“ ...	35
<i>PLANEN + BAUEN</i> 12. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung	35
Die Abwägung – das Herzstück der städtebaulichen Planung	36
Aktuelles zum Städtebau- und Umweltrecht	36
<i>VERSICHERUNGEN</i> „Kinder zahlen für ihre Eltern“	36
<i>UMWELTSCHUTZ</i> Photovoltaik – Freiflächenanlagen	38
Internetportal „Energieeffiziente Kommune“	38
Bayerischer Energiepreis 2010	38
Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2010“	38
<i>EDV</i> Neuer eGovernment-Pakt	39
<i>KAUF + VERKAUF</i> Löschgruppenfahrzeuge	40
<i>LITERATURHINWEISE</i>	40
Dokumentation: eGovernment-Pakt	43

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Demografie

Bayerns Entwicklung bis 2028

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung aktualisiert jährlich die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung. Kürzlich hat es die Daten für den Zeitraum bis zum Jahr 2028 bekanntgegeben.

Danach bleibt die Bevölkerung Bayerns im Zeitraum von 2008 bis 2028 weitgehend stabil und wird insgesamt um rund 0,9 Prozent wachsen. Bereits im Jahr 2020 wird jedoch der Scheitelpunkt der Bevölkerungszunahme erreicht sein. Ab diesem Zeitpunkt wird die Bevölkerung tendenziell abnehmen.

Allerdings verlaufen die Entwicklungsstränge bekanntermaßen unterschiedlich: Während weite Teile Nord- und Ostbayerns zum Teil drastische Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen haben, wird der Regierungsbezirk Oberbayern auf Dauer Zuzugsregion bleiben.

Dies hat Konsequenzen. Während Gemeinden und Städte mit Abwanderungsbewegungen Strategien entwickeln werden müssen, um die Infrastruktur aufrecht zu erhalten, müssen „Zuzugskommunen“ Pläne entwickeln, wie sie mit dem Mehr an Bevölkerung zurecht kommen.

Auf den **Seiten 3 bis 6** stellt Jan Kurzidim vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die hochinteressante Vorausberechnung vor. Die Redaktion meint: Pflichtlektüre!

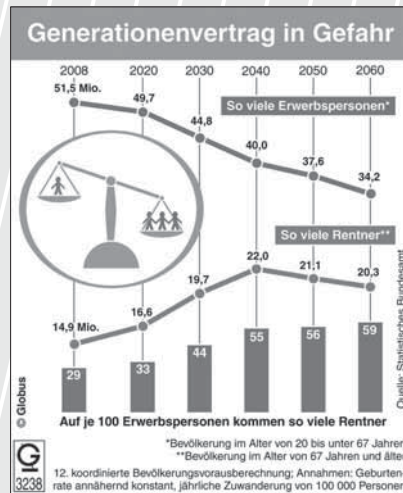
Feuerwehren

Der „Feuerwehrrührerschein“

Lange Zeit schien es so, als ob es keine Lösung gäbe für das immer drängender werdende Problem der Feuerwehren, genügend Fahrer für ihre Fahrzeuge bis 7,5 t zu finden.

Doch plötzlich ging alles ganz schnell. Der Bund brachte durch eine Änderung des Straßenverkehrsrechts Bewegung in die festgefahrene Angelegenheit, der Freistaat Bayern reagierte prompt und erließ eine Verordnung, die eine unbürokratische und kostengünstige Lösung zumindest für die kleineren Fahrzeuge der Feuerwehren ermöglicht.

Auf den **Seiten 7 bis 12** stellt Wilfried Schobervon von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags den neuen „Feuerwehrrührerschein“ vor. Er gilt zum einen für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehren, Rettungsdiensten und THW bis 4,75 t



Deutschland ist eine schnell alternde Gesellschaft. Kommen heute auf je 100 Bundesbürger im Alter zwischen 20 und 67 Jahren 29 Menschen im Rentenalter (67 Jahre und älter), so werden es im Jahr 2030 bereits 44 Ältere sein. Und die Lebenserwartung nimmt weiterhin zu. Dies und die niedrige Geburtenrate führen dazu, dass im Jahr 2060 dann 100 erwerbsfähigen Menschen (20 bis 67 Jahre) 59 Ältere gegenüberstehen werden. Die Bevölkerung altert nicht nur, ihre Zahl sinkt auch insgesamt. Diese Entwicklungen können zwar durch Zuwanderung etwas gedämpft, aber nicht aufgehalten werden. Das stellt die Sozialsysteme, insbesondere das Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungssystem, in den nächsten Jahrzehnten vor große Herausforderungen. Das Statistische Bundesamt hat für seine Bevölkerungsprognosen verschiedene Varianten zu Grunde gelegt. Die Variante in unserem Schaubild geht von Geburtenziffern ähnlich den heutigen aus; außerdem wird eine Zuwanderung von 100 000 Menschen pro Jahr angenommen.

zulässiger Gesamtmasse, künftig auch für Fahrzeuge bis 7,5 t. Alles, was Kommunen und ihre Feuerwehren dazu wissen müssen, erfahren Sie in diesem informativen Beitrag.

Vergabewesen

Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen durch Kommunen

Auf den **Seiten 13 bis 15** referiert Bayerns früherer Umweltminister Dr. Otmar Bernhard Wissenswertes zu Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen durch kommunale Gebietskörperschaften. Hintergrund ist die Liberalisierung des Energiemarktes durch entsprechen-

de EU-Binnenmarkt-Richtlinien. Die Verpflichtung der Netzbetreiber zum ungehinderten Zugang zu Gas- und Stromnetzen ermöglicht es Unternehmen, überörtlich die Lieferung von Gas und Strom anzubieten. Kommunale Gebietskörperschaften können daher ihren Lieferanten für Strom und Gas frei wählen. Damit ist unmittelbar die Frage aufgeworfen, ob die Beschaffung von Strom und Gas für kommunale Gebietskörperschaften dem Vergaberecht unterliegt, also notfalls europaweit ausgeschrieben werden muss.

Nach dem diese Frage mit „Ja“ beantwortet wird, stellt Dr. Bernhard die einzelnen Kriterien für eine ordnungsgemäße Vergabe dar. Es lohnt, diesen Beitrag gewissenhaft zu lesen.

Energieversorgung

Wie Klimaschutz sich auszahlt

Außenspeicher für Holzbrennstoffe liegen seit einigen Jahren im Trend. Je besser und damit teurer die Wärmedämmung eines Gebäudes, desto kompakter wird gebaut. Unbeheizte Lager- und Nebenräume werden allerdings dann für den Bauherren unrentabel, wenn sie innerhalb der wertvollen Hüllen liegen oder diese Hülle durch Räume größer werden muss.

Dass es auch anders geht, zeigt Dipl.-Ing. Klaus W. König aus Überlingen in seinem Beitrag auf den **Seiten 16 bis 18**. Er stellt drei Praxisbeispiele vor, bei denen durch eine unterirdische Verbindungslösung zum Gebäude der Brennstoff direkt der Zentralheizung zugeführt wird. Damit können Kosten gespart und die Umwelt geschont werden.

Bayerischer Gemeindetag

Neuer Geschäftsverteilungsplan

Auf den **Seiten 20 bis 23** finden Sie den neuen Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags mit Stand 1. Februar 2010. Personelle Veränderung und eine Umverteilung einzelner Aufgaben erforderten eine Überarbeitung des bisherigen Geschäftsverteilungsplans.

Wir bitten um Beachtung. Der Geschäftsverteilungsplan kann selbstverständlich auch im Internet auf der Homepage des Bayerischen Gemeindetags eingesehen und herunter geladen werden.

////// Energieversorgung

Vertrag von Lissabon stärkt Kommunen

Der kürzlich in Kraft getretene Vertrag von Lissabon stärkt die Position der Gemeinden in Europa. Auf der EU-Seite (Seiten 26 und 27) finden Sie die entscheidenden Passagen des Vertrags abgedruckt.

////// Fortbildung

Seminarangebote der Kommunalwerkstatt

Auf den Seiten 28 bis 30 veröffentlicht die Kommunalwerkstatt der Kommunal GmbH des Bayerischen Gemeindetags aktuelle Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Februar 2010. Für die Eine oder den Anderen wird sicher etwas dabei sein ...

////// Bayerischer Gemeindetag Haushalt 2010 und Beitrag zum Verband

Auf Seite 31 finden Sie die Auflistung der aktuellen Mitgliedsbeiträge zum Bayerischen Gemeindetag.

Wir bitten um Beachtung.

////// Breitbandversorgung Internet per Satellit

Auf den Seiten 34 und 35 macht die Firma Sky DSL Technologies ein interessantes Angebot an alle Gemeinden, die bislang nicht mit ausreichender Breitband-Technologie versorgt worden sind. Mit der „Bayern-Aktion 2010“ können Nutzer der modernen Technologie Übertragungsraten von bis zu 3,6 MBit/sec erhalten.

Die Redaktion meint: Zugreifen!

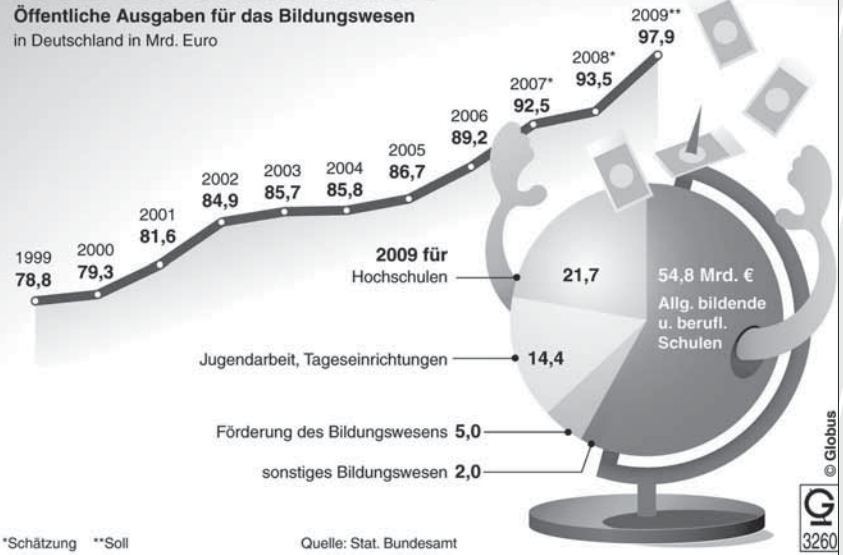
////// eGovernment

Neuer eGovernment-Pakt

Auf den Seiten 39 und 40 wird ein neuer eGovernment-Pakt vorgestellt. Sie finden ihn im Original als Dokumentation am Ende dieses Heftes.

In die Zukunft investiert

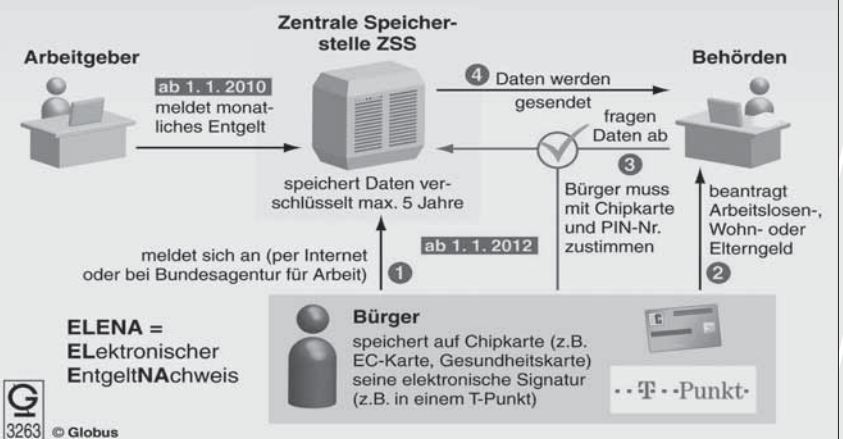
Öffentliche Ausgaben für das Bildungswesen in Deutschland in Mrd. Euro



Fast 98 Milliarden Euro gaben die öffentlichen Haushalte 2009 für das Bildungswesen aus, das ist eine erneute Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren. Misst man allerdings die Ausgaben an der Wirtschaftsleistung (BIP), ergibt sich ein anderes Bild: 3,77 Prozent betragen die Bildungsaufwendungen 2009, weniger als 1999 (3,84 Prozent). 1995 lagen sie sogar bei 4,11 Prozent. Die Bildungsausgaben halten also mit der wirtschaftlichen Entwicklung nicht Schritt. Den größten Teil zu den Investitionen in Bildung tragen die Länder bei: Gut 73 Prozent betrug ihr Anteil 2009, die Gemeinden sorgten für 21,5 Prozent, der Bund für die übrigen 5,3. Die größten Empfänger sind die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (knapp 55 Prozent), vor den Hochschulen (knapp 22 Prozent) und den Einrichtungen der Jugendarbeit und den Tageseinrichtungen (gut 14 Prozent).

Das ELENA-Verfahren

Ab 2010 werden Daten über Löhne und Gehälter aller Arbeitnehmer zentral gespeichert. Diese können ab 2012 von Behörden abgerufen werden, wenn die Bürger Arbeitslosen-, Wohn- oder Elterngeld beantragen.



Alles wird einfacher - und lückenloser überwacht. Der neue Elektronische Entgeltnachweis (ELENA) soll Behörden und Arbeitgebern die Arbeit erleichtern. Denn ab Januar 2010 meldet jeder Arbeitgeber Lohn, Gehalt und Zeitraum der Anstellung seiner Mitarbeiter an eine zentrale Speicherstelle (betrieben von den Trägern der Rentenversicherung). Diese Angaben können dann von Behörden abgerufen werden, wenn der Betreffende Arbeitslosen-, Wohn- oder Elterngeld beantragt. Bisher musste er einen schriftlichen Einkommensbeleg von seinem (ehemaligen) Arbeitgeber mitbringen. Auf dem Amt wurden die Angaben dann wieder in den Computer getippt. Das soll ab 2012 entfallen. Datenschützer kritisieren die umfassende Sammlung der Finanzdaten aller abhängig Beschäftigten. Denn auch die Einkommenssituation derjenigen Bürger, die nie eine Leistung beantragen, wird bis zu fünf Jahre aufgezeichnet. Und auch wenn der Betroffene der Abfrage der Daten zustimmen muss, bleibt ihm wohl eigentlich keine Wahl: Schließlich ist dies die Voraussetzung für die Zahlung der beantragten Leistungen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar kritisiert außerdem, dass auch Angaben wie die Teilnahme an Streiks, Abmahnungen und Fehlzeiten, die bisher auf keiner Gehaltsabrechnung auftauchen, gespeichert werden sollen.

Regionalisierte Bevölkerungs- vorausberechnung für Bayern bis 2028

Jan Kurzidim,
Bayerisches Landesamt für Statistik
und Datenverarbeitung

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung aktualisiert jährlich die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte Bayerns. Weil sich die Ausgangsdaten und Entwicklungsparameter der Vorausberechnung permanent ändern, wird durch diese jährliche Anpassung an die tatsächlichen Werte garantiert, dass demografische Trends in Bayern frühzeitig erkannt werden. Damit wird den Kreisen und kreisfreien Städten in Bayern eine klare, tragfähige Datengrundlage zum Themengebiet der demografischen Entwicklung zur Verfügung gestellt.

Die Bevölkerung Bayerns bleibt nach der aktuellen Vorausberechnung im Zeitraum von 2008 bis 2028 weitgehend stabil und wird insgesamt um rund 0,9 Prozent wachsen. Der Scheitelpunkt der Bevölkerungsentwicklung wird jedoch bereits im Jahr 2020 erreicht werden: Bis zu diesem



Jan Kurzidim

Jahr wird die bayerische Bevölkerung nach den aktuellen Berechnungen noch zunehmen, in den darauf folgenden Jahren muss dann aber mit einer langfristigen Abnahme gerechnet werden. Die demografische Entwicklung unterscheidet sich zudem regional erheblich. Während der Regierungsbezirk Oberbayern mit einer Bevölkerungszunahme von über 7 Prozent binnen 20 Jahren rechnen kann, ist in vielen nord- und ostbayerischen Kreisen ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten: Besonders die Regierungsbezirke Oberfranken (- 9,6%) und Unterfranken (- 5,6%) müssen sich auf merkliche Bevölkerungsverluste einstellen.

Wissenswertes zur Methodik der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung

Die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung wird nach einem deterministischen Komponentenmodell berechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass Annahmen über die Fertilität (konstante zusammengefasste Geburtenziffer, steigendes Alter der Mutter bei der Geburt), die Sterblichkeit (weiterhin steigende Lebenserwartung) und die Binnen- und Außenwanderung strukturell auch in der Zukunft weiter bestehen. Die dargestellten Bevölkerungsentwick-

lungen sollten also als Modellrechnungen betrachtet werden, die eine mögliche demografische Entwicklung in Abhängigkeit vom Eintreffen der zu Grunde gelegten Parameter zeigen. Für die kommunalen Akteure heißt das, dass Handlungsmöglichkeiten vor Ort bestehen, die die beschriebenen Entwicklungen noch beeinflussen können.

Folgende Annahmen liegen der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung 2008 bis 2028 des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu Grunde:

Ausgangsbevölkerung: Die Berechnungen basieren auf dem Bevölkerungsstand zum 31.12.2008, differenziert nach Gebietseinheit, Geschlecht und Einzelaltersjahren. Die Daten stammen aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung, deren Bevölkerungsstand alle mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldeten Einwohner umfasst.

Fertilität: Die zukünftigen Geburten werden unter Berücksichtigung räumlicher Unterschiede mit durchschnittlich rund 1,35 Kindern je Frau angenommen und konstant in die Zukunft fortgeschrieben. Die regionalen Unterschiede im Geburtenverhalten gehen in Form kreisspezifischer Geburtenraten (für die 15–49-jährigen Frauen), die auf Basis der Lebendgeborenen der Jahre 2001–2007 gebildet wurden, in die Berechnungen ein. Weiterhin wird das nach wie vor steigende Alter der Mütter bei der Geburt erstmals in den Modellannahmen berücksichtigt.

Mortalität: Auch die Sterblichkeit wurde unter Berücksichtigung kreisspezifischer Differenzen modelliert. Auf Basis der tatsächlichen Sterbefälle in den Jahren 2001–2007 erfolgte eine Berechnung alters-



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion und
Anzeigen:
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungs-
direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
M. Frey (BayGT), 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

und geschlechtsspezifischer Sterberaten. Außerdem wird von einem weiteren Anstieg der Lebenserwartung ausgegangen (Männer von 76,8 auf 80,8 Jahre und Frauen von 81,9 auf 85,5 Jahre im Jahr 2028).

Die auf Basis dieser Daten für Bayern vorausgerechneten Sterbefall- und Geburtenzahlen (sog. natürliche Bevölkerungsbe-
wegungen) werden in *Abb. 1* dargestellt. Deutlich zu erkennen ist der in den kommenden Jahren noch zunehmende Sterbefallüberschuss.

Außenwanderung: Eine umfassende Wanderungsanalyse ist Basis jeder regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung. Für die aktuelle Vorausberechnung erfolgte eine Berechnung von Zu- und Fortzugsraten je Gebiet, Einzelaltersjahr und Geschlecht anhand der tatsächlichen Wanderungen in den Jahren 2001–2007. Im Bereich der Außenwanderung wurden zwei Wanderungstypen abgebildet:

- a) Wanderungsverflechtungen mit dem Ausland
- b) Wanderungsverflechtungen mit dem übrigen Bundesgebiet

Dabei wurden sowohl landesspezifische, v.a. durch die wirtschaftliche Anziehungskraft Bayerns bedingte, Entwicklungstendenzen einbezogen, als auch überregionale Entwicklungen berücksichtigt. Insgesamt wurden den Vorausberechnungen kurzfristig nur leicht positive Wanderungsüberschüsse gegenüber dem Ausland (2009: +7000, 2010: +10.000) zu Grunde gelegt. Im Jahr 2011 wird wegen der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Rahmen der EU-Osterweiterung ein gemäß-

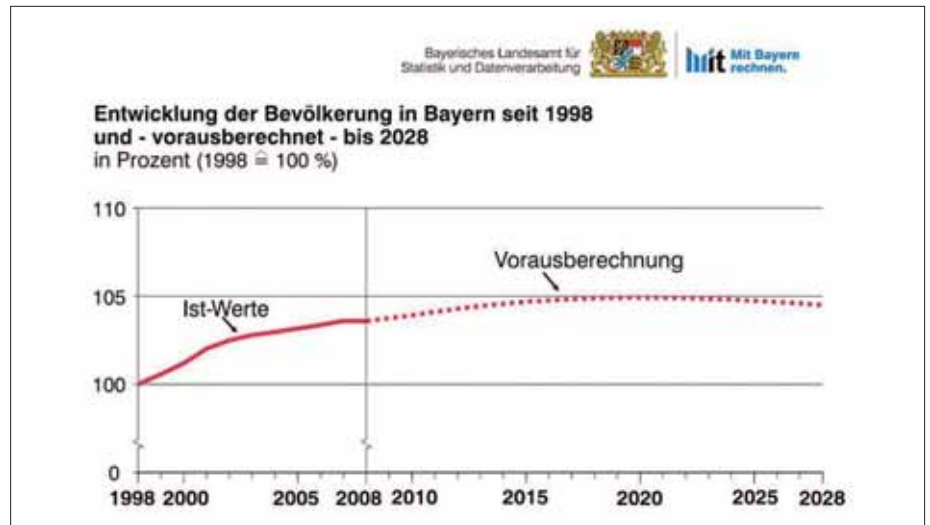


Abb. 2

Bigter Anstieg auf +18.000 Personen per Saldo erwartet, der danach kontinuierlich auf den langjährigen Durchschnitt von rund +14.300 Personen absinkt.

Binnenwanderung: Neben den Zu- und Wegzügen über die Grenzen Bayerns werden in fundierten Bevölkerungsvorausberechnungen auch die Wanderungsbe-
wegungen innerhalb des Vorausberechnungsgebietes berücksichtigt. Diese Binnenwanderungen wurden über eine Analyse der tatsächlichen Wanderungsströme (differenziert nach Geschlecht und Alter) über die Kreisgrenzen in den Jahren 2003–2007 modelliert und gehen in Form demografisch differenzierter Binnenwegzugsraten in die Berechnung ein. Die Jahre 2005 und 2006 wurden bei der Be-

rechnung der Binnenwegzugsraten geringer gewichtet, da es in diesen Jahren durch die Einführung der Zweitwohnsitzsteuer teilweise zu überproportional vielen Hauptwohnsitzwechsellern kam (die als Wanderungsfälle in der Statistik erfasst sind). Diese Spitzen würden, schriebe man sie ungebremst in die Zukunft fort, zu Verzerrungen der regionalisierten Ergebnisse führen.

Zentrale Ergebnisse für Bayern

Nach den Ergebnissen der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung 2008–2028 wird die Einwohnerzahl Bayerns, ausgehend vom Stand zum 31.12.2008 mit rund 12,52 Millionen Personen, mittelfristig weiter zunehmen. Voraussichtlich im Jahr 2020 wird die bayerische Bevölkerung mit rund 12,68 Millionen Personen ihr maximales Niveau erreichen und danach abnehmen (siehe dazu auch *Abb. 2*). Im Jahr 2028 werden nach den jüngsten Berechnungen ca. 12,63 Millionen Menschen im Freistaat leben. Insgesamt errechnet sich damit für den Zeitraum von 2008 bis 2028 ein Bevölkerungswachstum in Bayern von rund 0,9 Prozent.

Neben der Gesamteinwohnerzahl ist die Altersstruktur – also die Besetzung der verschiedenen Altersklassen – der bayerischen Bevölkerung von Interesse, denn neben der Abnahme einer Bevölkerung ist v.a. deren Alterung ein zentrales Merkmal des demografischen Wandels. Die (noch) wachsende Bevölkerung Bayerns wird begleitet von einer sich signifikant ändernden Altersstruktur. Die in *Abb. 3* dargestellte Bevölkerungspyramide veranschaulicht die voranschreitende Alterung der Bevölkerung: Während im Jahr

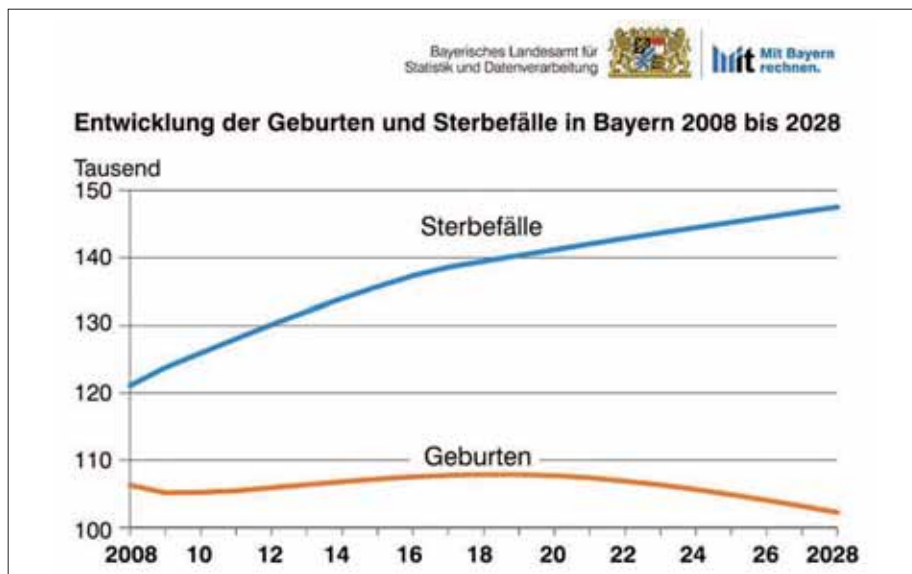


Abb. 1

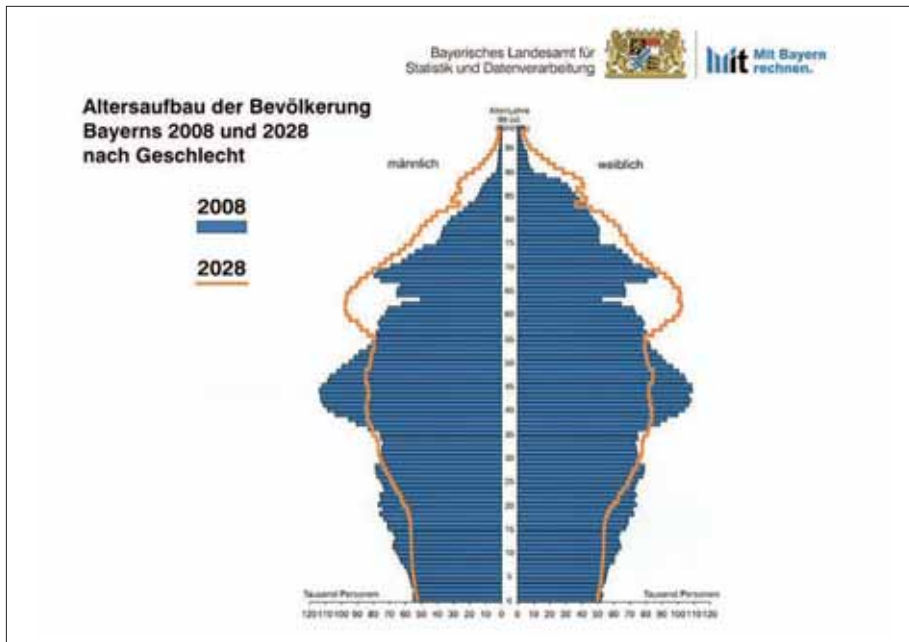


Abb. 3

2008 (blaue Pyramide) die mittleren Altersjahrgänge am stärksten besetzt sind, wird sich die Altersstruktur im Jahr 2028 (orangener Umriss) grundlegend verändert haben. Am stärksten besetzt werden dann die Altersgruppen über 60 Jahren sein, während die Besetzungen der mittleren und jüngeren Altersklassen deutlich niedriger ausfallen werden als noch im Jahr 2008. Die in den vergangenen Jahren viel diskutierten Reformen der sozialen Sicherungssysteme sind u.a. auf diese altersstrukturellen Verschiebungen zurückzuführen.

Einige Zahlen zur Altersstruktur: Sowohl Anzahl als auch Anteil der Personen, die 18 Jahre oder jünger sind, werden bis zum Jahr 2028 zurückgehen. Im Jahr 2008 lebten in Bayern 2,36 Millionen Personen, die 18 Jahre oder jünger waren, im Jahr 2018 werden es bereits 9,9 Prozent weniger sein (2,12 Millionen Personen), weitere 10 Jahre später dann nur noch 2,06 Millionen Personen (12,4% weniger als im Ausgangsjahr 2008). Bei der Bevölkerung im Alter von 19 bis unter 60 Jahren ergibt sich ein anderes Bild: Ausgehend von 7,09 Millionen Personen im Jahr 2008 wird diese Altersgruppe bis zum Jahr 2018 noch relativ konstant bleiben (7,05 Millionen Personen, $-0,5\%$). Dann aber werden deutlich mehr Menschen in die Altersgruppe 60+ übertreten als Jugendliche (bzw. Zuwanderer) nachkommen. Als Konsequenz wird die Altersgruppe der 19- bis unter 60-Jährigen bis zum Jahr 2028 auf rund 6,42 Millionen Personen abnehmen ($-9,4\%$ gegenüber 2008). Sig-

nifikante Zuwächse wird es dagegen in der Altersgruppe der 60 Jahre und Älteren geben, weil in den kommenden Jahren immer stärker besetzte Jahrgänge in die Altersgruppe 60+ übergehen werden. Die im Jahr 2008 noch 3,08 Millionen Personen große Altersgruppe wird binnen 20 Jahren rund eine Million Menschen dazu gewinnen und mit 4,14 Millionen Personen im Jahr 2028 besetzt sein ($+34,6\%$). Neben der höheren Lebenserwartung kann dieser Zuwachs v.a. durch den Übertritt der stark besetzten Baby-Boom-Jahrgänge der 1960er Jahre

in die Altersgruppe der 60 Jahre und Älteren erklärt werden.

Die Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung 2008 bis 2028 zeigen in Abhängigkeit vom Eintreffen der oben genannten Parameter, wie sich die Bevölkerung in Bayern entwickeln würde, wenn sich der Trend der letzten Jahre fortsetzt. Das Landesamt betont nochmals, dass die tatsächliche Entwicklung vor Ort noch beeinflusst werden kann. Dennoch zeigen die Zahlen aus der aktuellen Vorausberechnung klar, dass auch in Bayern der demografische Wandel ein bedeutsames Thema ist, mit dem sich die handelnden Akteure vor Ort frühzeitig auseinandersetzen können. Neben der Abnahme der Bevölkerung, die in einigen Regionen Bayerns schon seit Jahren in vollem Gange ist, stellt die Alterung der Bevölkerung das zweite Merkmal des demografischen Wandels dar. Selbst wenn einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte deutlich höhere Wanderungsgewinne als in den vergangenen Jahren erzielen würden, könnte dieser Alterungsprozess der Bevölkerung nicht gestoppt, allenfalls abgemildert werden.

Regionale Differenzierung

Die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern unterscheiden sich regional erheblich. Abb. 4 zeigt farblich abgestuft die prozentuale Veränderung der Einwohnerzahlen in den kreisfreien Städten und Landkreisen des Freistaats von 2008 bis 2028. Deutlich sichtbar ist die regional unterschiedliche Entwicklung mit Wachstumszentren im Groß-

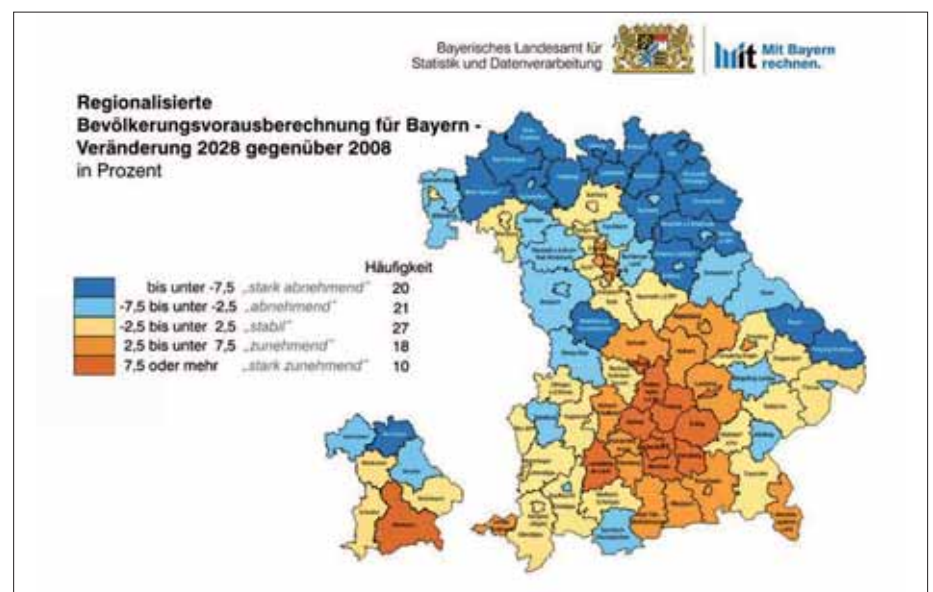


Abb. 4

raum München – Ingolstadt und Bevölkerungsverluste vor allem im Norden und Osten Bayerns.

Das zentrale Südbayern kann mit überdurchschnittlichen Einwohnerzuwächsen rechnen: Die Landkreise Erding (+15,5%), Landsberg am Lech (+13,0%) und München (+13,0%) werden bis 2028 die größten Bevölkerungszuwächse verzeichnen können. Der Regierungsbezirk Oberbayern wird im Berechnungszeitraum rund 7,6 Prozent an Einwohnern gewinnen. Der bayerische Norden und Osten werden am stärksten vom demografischen Wandel betroffen sein, dort verzeichnen die Regierungsbezirke Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz schon seit Jahren rückläufige Bevölkerungszahlen. Bis 2028 sind es vor allem die Landkreise und kreisfreien Städte dieser Regierungsbezirke, die die größten Bevölkerungsverluste verkraften müssen. In den Landkreisen Wun-

siedel i. Fichtelgebirge, Hof, Kronach, Tirschenreuth und der kreisfreien Stadt Hof wird der Bevölkerungsverlust jeweils (teils deutlich) über 13 Prozent betragen.

Ein weiterer wichtiger Indikator der bayerischen Bevölkerung ist das Durchschnittsalter. Das Durchschnittsalter wird in Bayern im Vorausberechnungszeitraum von 42,4 Jahren im Jahr 2008 auf 46,1 Jahre im Jahr

2028 ansteigen. Die drei jüngsten Gebiete im Jahr 2008 waren die Landkreise Freising mit einem durchschnittlichen Alter der Einwohner von 39,7 Jahren, Erding mit 40,1 Jahren und Eichstätt mit 40,3 Jahren. Zwanzig Jahre später, im Jahr 2028, werden nach den Ergebnissen der Bevölkerungsvorausberechnung die Kreise Freising und Erding mit dann 43,2 bzw. 43,9 Jahren nach wie vor zu den jüngsten im Freistaat gehören. Durch die überwiegend junge Altersstruktur der zuwandernden Bevölkerung wird die Landeshauptstadt München mit einem durchschnittlichen Alter ihrer Einwohner von 42,8 Jahren dann aber das jüngste Gebiet in Bayern sein.

Info: Vorausberechnungen für Gemeinden

Voraussichtlich im Frühjahr 2010 stellt das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erstmals Bevölkerungsvorausberechnungen nach dem deterministischen Komponentenmodell für alle bayerischen Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern zur Verfügung.

Die entsprechenden demografischen Gemeindeprofile werden auf www.statistik.bayern.de/demografie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Info: Online-Angebot

Die Ergebnisse der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung 2008–2028 sind erstmals kostenfrei auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung verfügbar.

Unter www.statistik.bayern.de/demografie bzw. www.statistik.bayern.de/webshop stehen demografische Profile für den Freistaat, die Regierungsbezirke und alle Kreise und kreisfreien Städte zum Download bereit.

Die Erstveröffentlichung dieses Artikel erfolgte in „Bayern in Zahlen“, Ausgabe 09/2009.

Der „Feuerwehrführerschein“

**Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag**

Der Feuerwehrführerschein ist da. Zumindest für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t zulässige Gesamtmasse. Demnächst vermutlich auch für Fahrzeuge bis 7,5 t. Ein Grund zur Freude? Darauf ein klares „Jein“. Licht und Schatten halten sich in etwa die Waage angesichts dieses erneuten Beispiels deutscher Regelungen, „Kunst“.

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Hintergründe der neuen Regelungen, die in erster Linie den Einsatzkräften bayerischer Feuerwehren zugute kommen dürften.

Der lange Weg zur Sonderfahrberechtigung

Sowohl in der Zeitschrift „Brandwacht“ 11–12/1998 (S. 184) als auch in der Zeitschrift „Kommunalpraxis Bayern 12/1998“ (S. 416) informierte das Bayerische Staatsministerium des Innern über das neue Fahrerlaubnisrecht ab 1. Januar 1999. Auch die Auswirkungen des neuen Rechts auf den Feuerwehrbereich wurden bereits damals umfänglich geschildert. Es erstaunt daher, dass die Bayerische Staats-

regierung dennoch angesichts der bereits damals abzusehenden Schwierigkeiten für die Kommunen fast ein gesamtes Jahrzehnt brauchte, um eine Sonderregelung zu Gunsten der Feuerwehren auf den Weg zu bringen. Und wer weiß: Ohne das jahrelange und beharrliche Drängen des Bayerischen Gemeindetags und des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V. gäbe es vielleicht bis heute keine Sonderregelung.

Januar 1999: Fahrerlaubnis-Verordnung tritt in Kraft

Zum 1. Januar 1999 trat die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18. August 1998 (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV, BGBl. I S. 2214) in Kraft. Das Herauslösen der Führerscheinvorschriften aus der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und ihre Überführung in eine eigenständige Fahrerlaubnis-Verordnung diente der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG in das nationale Recht und der Harmonisierung der europäischen Rechtsvorschriften. Seit 1. Januar 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) nur noch Kraftfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t gefahren werden. Für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 7,5 t ist seit diesem Zeitpunkt eine Fahrerlaubnis der Klasse C 1 erforderlich. Von dieser Regelung ausgenommen sind Fahrerlaubnisinhaber, die vor dem 1. Januar 1999 ihre Fahrerlaubnis erworben haben. Sie genießen Bestandschutz und können deshalb auch Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t mit dem bisherigen Führerschein der alten Klasse 3 (jetzt B) fahren.

Bereits mit Schreiben vom 4. Februar 2000 wies der Bayerische Gemeindetag das Bayerische Innenministerium auf die Folgen des neuen Fahrerlaubnisrechts zulasten der bayerischen Feuerwehren hin. Wörtlich: „Es ist abzusehen, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zunehmend Führerscheine der neuen Klasse C 1 brau-

chen, um bei den Freiwilligen Feuerwehren umfänglich eingesetzt zu werden, da ein großer Teil des Fahrzeugparks von Freiwilligen Feuerwehren Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t umfasst.“ Und: „Mittelfristig wird es daher zu starken finanziellen Belastungen in den Gemeinden kommen, wenn nicht den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren selbst zugemutet werden soll, den Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnis auf eigene Kosten durchzuführen. Diese Umstände machen die Ausübung eines Ehrenamtes unattraktiv und gefährden deshalb mittelfristig die Sicherstellung der Brandschutzaufgabe durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.“ Schon damals forderte der Gemeindetag den Freistaat auf, sich Gedanken über Sonderregelungen für Feuerwehrdienstleistende zu machen. „Wir bitten Sie, zu prüfen, welche Möglichkeiten die Fahrerlaubnis-Verordnung des Bundes bietet, allgemein Ausnahmen für bestimmte einzelne Antragsteller, nämlich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, von den Einteilungen der Fahrerlaubnisklassen der Fahrerlaubnis-Verordnung zu genehmigen.“

Mit Hinweis auf Bedenken der EU-Kommission und die grundsätzliche Ablehnung der Bundesregierung von Ausnahme genehmigungen für bestimmte Personengruppen gab das Bayerische Innenministerium keine Hoffnung zur Erreichung von Sonderfahrberechtigungen für Feuerwehren. Der oftmals ins Feld geführte sogenannte „Österreichische Feuerwehr-Führerschein“ wurde vom Ministerium als zu bürokratisch abgelehnt.

Weitere Initiativen des Bayerischen Gemeindetags – später auch zusammen mit



Wilfried Schober

dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. – wies das Innenministerium unter Hinweis auf rechtliche und tatsächliche Bedenken des Bundes und der EU-Institutionen zurück. Es hatte mithin den Anschein, als ob eine sachgerechte Lösung zugunsten der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren auf Dauer am Widerstand der EU-Bürokraten und/oder des Bundesverkehrsministeriums scheitern würde.

Zwischenlösung: Gemeinden finanzieren Führerscheinwerb

Über die Jahre schieden nach und nach immer mehr Angehörige Freiwilliger Feuerwehren aus dem aktiven Dienst aus – und mit Ihnen auch zahlreiche Fahrer von Einsatzfahrzeugen. Fanden die Kommandanten nicht genügend Feuerwehrdienstleistende, die noch den Bestandschutz des alten Führerscheins der Klasse 3 genossen, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als die jungen Aspiranten zur Fahrschule zu schicken, damit sie Führerscheine der Klasse C 1 erwerben. Nur so konnte der Bestand an genügend Fahrern für die Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse sichergestellt werden.

Wer aber ist bereit, auf eigene Kosten einen Führerschein zu erwerben, den er für sich selbst gar nicht braucht, sondern ausschließlich zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr? Diese Frage stellten sich nicht wenige junge Feuerwehrdienstleistenden – und erbaten eine Kostenübernahme des Führerscheinerwerbs durch die Gemeinde.

Nach und nach entwickelte sich eine Praxis, nach der Gemeinden die Kosten des Führerscheinerwerbs ganz oder anteilig übernahmen. Wegweisend dafür war ein Beitrag in der Zeitschrift „Kommunalpraxis Bayern“ 3/2001, S. 93ff, „Gemeindliche Förderung des Erwerbs der Fahrerlaubnis C für aktive Feuerwehren“. In diesem Aufsatz wurde die Idee wechselseitiger Pflichten vorgestellt: „Die Gemeinde verpflichtet sich zur Zahlung des vorher bestimmten Teils der Kosten nach erfolgreichem Abschluss der Fahrausbildung und Vorlage der Schlussrechnung der Fahrschule; der Begünstigte verpflichtet sich für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab einem festzulegenden Datum, zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde unter Nutzung der zu erwerbenden Fahrerlaubnis.“ Sollte das Ziel der Vereinbarung, nämlich die Verfügbarkeit eines geeigneten Aktiven in der Feuerwehr, nicht erreicht werden, so müsste die Vereinbarung rückabgewickelt werden. Im Fall der Rückabwicklung sollte die Gemeinde vertraglich das Recht er-

halten, vom Begünstigten einen anteiligen Betrag von 1/10 – ausgehend von einer Verpflichtungszeit von zehn Jahren – für jedes nicht vollendete Jahr der Verpflichtung als Rückerstattung zu verlangen.

Diese Idee einer Kostenübernahme des Führerscheinerwerbs bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Verbleib bei der Freiwilligen Feuerwehr, die ursprünglich als auf wenige Fälle beschränkte Ausnahme konzipiert war, erfreute sich in den vergangenen Jahren größter Beliebtheit in den bayerischen Gemeinden und ihren Feuerwehren. Sie entwickelte sich geradezu als Ideallösung, um genügend Fahrer für die bayerischen Feuerwehren zu rekrutieren. Den Gemeinden war gedient: sie fanden genügend Fahrer, um ihre Pflichtaufgabe nach Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz zu erfüllen; und den Feuerwehren war gedient: ihre Mitglieder mussten nicht die hohen Fahrschul- und Prüfungsgebühren aus eigener Tasche bezahlen. Die „Bindungsfrist“ war in der Praxis nie ein Problem, da Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen zumeist besonders aktive Feuerwehrdienstleistende sind, deren kurzfristiges Ausscheiden nicht zu erwarten ist.

Bundesratinitiative des Freistaats Bayern 2008

In der Zwischenzeit bemühte sich das bayerische Innenministerium auf Bundesebene mehrfach, Ausnahmen für Feuerwehren, Rettungsdienste und andere Hilfsorganisationen zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C 1 sowie C 1 E durchzusetzen. Nachdem alle vorherigen Bemühungen auf Bundesebene nicht von Erfolg gekrönt waren, brachte der Freistaat Bayern am 19. August 2008 beim Bundesrat einen Antrag ein (Drs. 602/08), dieser möge eine Entschließung zur Schaffung einer Ausnahmeregelung für Fahrerlizenzen von Angehörigen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes fassen. Wörtlich hieß es dort: „Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere im ländlichen Raum, sowie der technischen Hilfsdienste und des Rettungsdienstes zu erhalten, bedarf es einer auf diesen Bereich beschränkten Sonderregelung. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (Neufassung vom 20. September 2006) ermöglicht den Mitgliedstaaten, Fahrzeuge, die von den Streitkräften und dem Katastrophenschutz eingesetzt werden oder deren Kontrolle unterstellt sind, von der Anwendung die-

ser Richtlinie auszuschließen. Hierunter sind auch Kraftfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienste sowie der technischen Hilfsdienstes zu verstehen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, durch eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste sowie Helfer des Katastrophenschutzes mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,25 t fahren dürfen.“

Am 7. November 2008 nahm der Bundesrat den Antrag Bayerns an. Nun war die Bundesregierung am Zug.

Und die enttäuschte zunächst einmal. Der damalige Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee lehnte die Bundesrats-Entschließung ab und begründete dies mit einer angeblich ablehnenden Haltung der EU-Kommission. Das EU-Recht sehe vor, dass Ausnahmen nur für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes möglich seien. Feuerwehren und Rettungsdienste zähle die EU-Kommission nicht dazu.

Die Enttäuschung bei Bayerns Kommunen und Feuerwehren war groß.

Die Bundesregierung lenkt ein

Angesichts der immensen Erwartungshaltung bei den Angehörigen der Feuerwehren, der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes lenkte die Bundesregierung Anfang März 2009 ein. Der Bundesverkehrsminister kündigte an, eine Ausnahmeregelung für Feuerwehrfahrzeuge bis zu 4,25 t zulässiger Gesamtmasse schaffen zu wollen. Durch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung im Rahmen des EU-Rechts werde sein Ministerium die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Ehrenamtliche künftig unter vereinfachten Bedingungen durch eine Zusatzausbildung und Prüfung auch den Führerschein für eine Sonderfahrerlaubnis auch für Einsatzfahrzeuge bis 4,25 t erlangen könnten.

Und tatsächlich: Noch im März 2009 legte das Bundesverkehrsministerium einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes sowie zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vor. Nachdem die üblichen parlamentarischen Hürden übersprungen waren, beschloss der Deutsche Bundestag schließlich das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2021). Als Kernstück des Änderungsgesetzes gilt folgende Regelung:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden können Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste Fahrberechtigungen erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können nach Landesrecht Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste auch Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t erteilen, wenn die Inhaber der Fahrberechtigung seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind und von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste für das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t ausgebildet worden sind und in einer praktischen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben.“

Das war der Durchbruch im jahrelangen Bemühen, Sonderregelungen für Feuerwehren, Rettungsdienste und andere Hilfsorganisationen zu erreichen. Und zwar nicht nur für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t zulässiger Gesamtmasse, die in Bayern lediglich von untergeordneter Bedeutung sind (es handelt sich meist um Tragkraftspritzenfahrzeuge); sondern auch für Fahrzeuge bis 7,5 t. Auf diese Weise kann eine gewisse Gleichstellung mit den „Altinhabern“ von Führerscheinen der Klasse 3 erzielt werden.

Fahrzeuge bis 7,5 t

Im oben erwähnten Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ist eine Ermächtigung zu Gunsten der Länder enthalten, Sonderfahrberechtigungen auch für Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse zu erteilen. Dazu bedarf es allerdings zuvor einer entsprechenden Änderung der Deutschen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Am 16. Oktober 2009 billigte der Bundesrat die „Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ mit einigen redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen. Nach Inkrafttreten der Verordnung können die zuständigen Landesbehörden zukünftig Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t zulässiger Gesamtmasse erteilen, wenn der jeweilige Bewerber seit mindestens zwei Jahren einen Führerschein der Klasse B besitzt und eine entsprechende



Für solche Fahrzeuge gilt die neue Regelung: Tragkraftspritzenfahrzeuge

Ausbildung sowie eine praktische Fahrprüfung absolviert hat. Auf eine gesonderte theoretische Prüfung wird verzichtet. Ziel der Neuregelung ist es, für die entsprechenden Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t gegenüber dem – eigentlich notwendigen – Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C 1 eine Reduzierung des Aufwands und der Kosten, die den Angehörigen der Feuerwehren bzw. deren Trägern, also den Gemeinden, bislang auferlegt werden, zu erreichen und damit langfristig die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungs- und Hilfsdienste aufrecht zu erhalten. Damit kommt der Feuerwehrdienstleistende leider nicht um eine praktische Ausbildung bei einer Fahrschule und eine praktische Prüfung beim TÜV herum. Der Deutsche Fahrlehrerverband hat allerdings angekündigt, für diese gegenüber einer regulären C 1-Ausbildung „abgespeckte“ Version der Ausbildung lediglich 600 bis 800 Euro zu verlangen. Dies dürfte die Kämmerer freuen, die ansonsten ca. 3000 Euro für eine reguläre C 1-Führerscheinausbildung und -prüfung berappen müssen. Ein weiterer Anreiz, eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t zu erwerben, liegt darin, dass dieser Feuerwehrführerschein unter Nachweis des tatsächlichen Einsatzes bei einer Freiwilligen Feuerwehr, einem Rettungsdienst oder einem technischen Hilfsdienst nach zwei Jahren in eine reguläre Fahrberechtigung der Klasse C 1 umgewandelt werden kann.

Fahrzeuge bis 4,75 t

Von der Ermächtigung im oben erwähnten Fünften Straßenverkehrsgesetz-Änderungsgesetzes, Sonderfahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t zu erteilen, hat der Freistaat Bayern umgehend Gebrauch gemacht. Am 16. Oktober 2009 ist die „Verordnung zur Erteilung

einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste“ vom 8. Oktober 2009 (GVBl. S. 510) in Kraft getreten. Seit Mitte Oktober können daher Mitglieder der Feuerwehren, Rettungs- und technischen Hilfsdienste für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t zulässiger Gesamtmasse eine Sonderfahrberechtigung erwerben, die lediglich eine organisationsinterne Ausbildung und Prüfung voraussetzt. Am 30. November 2009 haben bereits die ersten erfolgreichen Prüfungsteilnehmer ihre Sonderfahrberechtigungen aus den Händen des bayerischen Innenministers Joachim Herrmann erhalten.

Die neuen Regelungen im Einzelnen:

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrberechtigung

§ 1 Abs. 1 der neuen Verordnung legt zunächst die Voraussetzungen dar, unter denen eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste sowie der technischen Hilfsdienste erteilt werden kann. Der hoffnungsfrohe Antragsteller muss hiernach seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein, also einen Pkw-Führerschein haben, eine spezifische Ausbil-



Tragkraftspritzenfahrzeug Opel Movano 2,5 l CDM

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

Name, Vorname
.....

Geboren am in

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,75 t zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am
(Datum)

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigten/inhaberin/des Fahrberechtigten/inhabers

Hinweis: Dieser Nachweis ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

Die Sonderfahrberechtigung

dung nach § 2 der Verordnung und eine Prüfung nach § 3 der Verordnung absolviert haben und – logischerweise – Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder eines technischen Hilfsdienstes sein. „Nach Landesrecht anerkannte Rettungsdienste“ sind dabei alle Organisationen und Einrichtungen, die an der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) beteiligt sind, also aufgrund einer Beauftragung oder Bestellung durch einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung oder durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns rettungsdienstliche Leistungen erbringen. Dies wiederum sind nach Art. 13 Abs. 1 BayRDG für den Bereich der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitenden Patiententransport und Krankentransport, vor allem das Bayerische Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, der Malteser-Hilfsdienst sowie die Johanniter-Unfall-Hilfe. Für den Be-

reich der Berg- und Höhenrettung ist dies die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz (Art. 17 BayRDG) und für den Bereich der Wasserrettung die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (Art. 18 BayRDG). Auch die freiwilligen Hilfsorganisationen sind umfasst, soweit sie im Sanitäts- oder Betreuungsdienst sowie in überörtlichen Hilfeleistungskontingenten (Hilfeleistungskontingent im Sanitäts- und Betreuungsdienst sowie Wasserrettungszüge Bayerns) im Bereich der öffentlichen Gefahr tätig werden. Unter „technischer Hilfsdienst“ versteht der Verordnungsgeber die Bundesanstalt „Technisches Hilfswerk (THW)“, Landesverband Bayern.

Geltungsbereich der Fahrberechtigung

In den Genuss des Geltungsbereichs der Verordnung kommen nur Angehörige der eben aufgeführten Organisationen. Nur sie, also die Feuerwehrdienstleistenden, Mitglieder des THW und der Rettungs-

dienste, dürfen nach Erhalt der Fahrberechtigung Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t fahren. Fahrzeugkombinationen, also Fahrzeuge mit Anhänger, zählen nicht hierzu. Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Einsatzfahrzeuge dürfen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsfahrten sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft bewegt werden. Daraus folgt, dass mit der Fahrberechtigung keine Fahrten durchgeführt werden dürfen, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, insbesondere dürfen keine Privatfahrten oder Vereinsfahrten durchgeführt werden. Darauf muss in der Praxis strikt geachtet werden. Sonst besteht die Gefahr, dass sich ein Feuerwehrler oder Rettungsdienstler des Fahrens ohne Fahrberechtigung schuldig macht.

Ausbildung

Wichtig war stets, dass die Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen eine unbürokratische und kostengünstige Ausbildungsmöglichkeit erhalten. Dafür haben sich der Gemeindetag, der Feuerwehrverband Bayern e.V. und die Staatsregierung stets eingesetzt.

Dies ist gelungen. Für die Freiwilligen Feuerwehren, die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und die technischen Hilfsdienste besteht nach der neuen Landesverordnung nunmehr die Möglichkeit, die Fahrausbildung innerhalb der jeweiligen Organisationen durch eigene Personen vornehmen zu lassen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Ausbildung kann hierbei auch organisationsübergreifend statt finden. Der Aspirant für die Sonderfahrberechtigung kann daher frei wählen, in welcher Organisation er die Sonderfahrberechtigung erwerben will, wenn er beispielsweise sowohl Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als auch eines Rettungsdienstes ist. Ob er dann ein Feuerwehrfahrzeug oder einen Rettungswagen fährt, spielt keine Rolle; mit der Ausbildung und der Prüfung hat er dokumentiert, dass er zum sicheren Führen eines Fahrzeuges bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t fähig ist.

Der Ausbilder

Die Ausbildung darf nur durch eine Person erfolgen, die von einer Organisation hierzu ausdrücklich bestellt worden ist. Er muss dabei das 30. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C 1 sein, im Zeitpunkt der Ausbil-



dung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und der ausbildenden Organisation angehören. Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Ausbilders zu überprüfen, ob der potentielle Ausbilder diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der betreffenden Person eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen. Denn damit soll gewährleistet sein, dass der Ausbilder eine ausreichende Fahrpraxis vorweisen kann und selbst die Verkehrsregeln im Allgemeinen beachtet. Er gilt nämlich nach den bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 16 StVG i.V.m. § 2 Abs. 5 StVG als Fahrzeugführer, sowohl bei Ausbildungsfahrten als auch bei der Prüfungsfahrt. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und -führung verantwortlich. Auf ihm lastet insoweit ein gehöriges Maß an Verantwortung.

Die Ausbildung

Die Ausbildungsinhalte im Detail ergeben sich aus Anlage 2 der neuen Verordnung. Die Anforderungen an die Ausbildung tragen dem Umstand Rechnung, dass der Auszubildende bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und im Regelfall auch bereits über Fahrerfahrung verfügt. Allzu große Anforderungen waren daher nicht veranlasst.

Die Ausbildung selbst besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten, in denen insgesamt mindestens folgende Inhalte zu vermitteln sind:

- Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „toten Winkel“,
- Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
- Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
- Ladungssicherung,
- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzen einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
- Rückwärtsfahren und Rangieren sowie
- Rückwärts einparken.

Die vier Ausbildungseinheiten können auch zusammenhängend absolviert werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, wenn sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht. Dies kann in der Regel dadurch erfolgen, dass die ersten Fahrten im nichtöffentlichen Straßenverkehr – z.B.

auf Verkehrsübungsflächen – stattfinden. Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn der Bewerber fähig ist, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Der Ausbilder hat den Abschluss der Ausbildung in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung zu bestätigen.

Das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese sind:

- Zulässige Gesamtmasse von mindestens 4,0 t bis 4,75 t,
- Mindestlänge 5 Meter,
- Mindestgeschwindigkeit 80 km/h sowie
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine.

Bei einer Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr muss das Ausbildungsfahrzeug mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die vorhandenen Spiegel dem Ausbilder keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

Prüfung

Der Feuerwehrdienstleistende, der die Sonderfahrberechtigung erwerben will, muss seine Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen, die eine zulässige Gesamtmasse bis 4,75 t aufweisen, in einer praktischen Prüfung nachweisen.

Der Prüfer

Die Feuerwehr (bzw. der Rettungsdienst etc.) bestellen selbst eine Person aus ihren Reihen zum Prüfer. Der Prüfer muss das 30. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C 1 sein, im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und der ausbildenden Organisation angehören. Damit baut der Verordnungsgeber auf eine gewisse Reife der Person und eine hinreichende Praxiserfahrung im Straßenverkehr.

Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Prüfers zu überprüfen, ob der Prüfer diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der betreffenden Person eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen. Ausbilder und Prüfer dürfen nicht identisch sein.

Die Prüfung

Wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, steht der Tag der Prüfung an. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Prüfer die

Ausbildungsbescheinigung zu übergeben. Dabei soll das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Prüfer erklärt dem Prüfling vor Beginn der Prüfungsfahrt, wie er Anweisungen geben wird. Außerdem teilt er ihm die Fahrstrecke mit. 60 Minuten beträgt die Prüfungszeit, wovon 45 Minuten reine Fahrzeit sein müssen. Im Rahmen der Prüfung muss der Bewerber nach Wahl des Prüfers eine der Grundfahraufgaben absolvieren. Also rückwärts einparken, oder rückwärts fahren und rangieren oder fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt. Diese Grundfahraufgabe wird nicht auf die Fahrzeit angerechnet.

Prüfungsergebnis

Wie bereits oben dargelegt, muss der Aspirant eine Grundfahraufgabe absolvieren. Dies soll zeigen, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann. Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Führt der Bewerber die Grundfahraufgabe auch bei Wiederholung nicht fehlerfrei aus, beobachtet er den Verkehr nicht genügend und kommt es dadurch zu einer Gefährdung oder fährt er gar eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand an, so hat er die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

Auch bei der Prüfungsfahrt kann man natürlich scheitern. Eine Prüfungsfahrt sollte abgebrochen werden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten festgestellt wird. Dazu zählen insbesondere: Gefährdung oder Schädigung, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachten von roten Ampeln, Verstöße gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung oder fehlende Reaktionen auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen. Auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern im Straßenverkehr, wie z.B. nicht angepasste Geschwindigkeit, fehlerhafter Abstand halten, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots oder Nichtbeachten von Verkehrszeichen können zum Nichtbestehen und damit Abbruch der Prüfung führen.

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Ein Abstand von mindestens einer Woche zwischen den Prüfungsterminen sollte allerdings eingehalten werden. Wenn der Bewerber jedoch dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme weiterer Prüfungen unterbleiben, weil er wohl ein „hoffnungsloser Fall“ ist.

Fahrberechtigung

Die heiß ersehnte Sonderfahrberechtigung stellt die Kreisverwaltungsbehörde, im kreisangehörigen Bereich also das Landratsamt, aus. Örtlich zuständig ist das Amt, in dessen Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Antragstellung auf Erteilung der Fahrberechtigung ist vor Beginn der Ausbildung und der Prüfung nicht notwendig. Es reicht, wenn der Bewerber nach Abschluss der Ausbildung und der Prüfung unter Vorlage seines Führerscheins und der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung die Erteilung der Fahrberechtigung beantragt.

Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrberechtigung (insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung) erteilt das Landratsamt die Fahrerlaubnis durch Aushändigung des Nachweises der Fahrberechtigung nach

Anlage 1 der Verordnung (siehe Grafik auf Seite 10). Es handelt sich hierbei um ein Formular, das der Inhaber bei seinem Führerschein der Klasse B mitführen muss, wenn er ein Einsatzfahrzeug führt.

Für diese Amtshandlung erhebt das Landratsamt Gebühren. Nach derzeitiger Rechtslage fallen 25,60 Euro an. Es ist allerdings vorgesehen, durch Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für die Erteilung der Fahrberechtigung (einschließlich Antragsprüfung) eine Gebühr von 24,30 Euro festzulegen. Dies hat der Bundesrat am 16. Oktober 2009 beschlossen. Im Vorgriff auf die künftige Regelung kann das Amt natürlich bereits heute die geringeren Gebühren verlangen.

Ausblick

Die getroffene Regelung für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t zulässiger Gesamtmasse

wird sich als kostengünstige und unbürokratische Maßnahme sicher schnell bei den Feuerwehren etablieren. Anders schaut es bei der Sonderfahrberechtigung für Fahrzeuge zwischen 4,75 t und 7,5 t zulässiger Gesamtmasse aus. Hier muss sich der Bewerber eine praktischen Ausbildung und Prüfung bei einer Fahrschule unterziehen. Dies wird nicht jedem schmecken. Hinzu kommen voraussichtlich Gebühren von 600 bis 800 Euro. Dies wird dem Kämmerer nicht gerade gefallen. Der bayerische Innenminister Joachim Herrmann hat angekündigt, über eine Bundesratsinitiative auch für Fahrzeuge bis 7,5 t die gleiche Regelung erwirken zu wollen, wie für Fahrzeuge bis 4,75 t. Wir drücken ihm die Daumen, dass diese Initiative Erfolg hat.

Anzeige



– die Service GmbH des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen –

Das neue Betriebs- und Organisationshandbuch Abwasser

Notwendig für jedes kommunale Abwasserentsorgungsunternehmen (AEU) zur Betriebsoptimierung und Verminderung von Haftungsrisiken.

Organisations- und Sicherheitsmanagement sind Teil des von jedem AEU zu beachtenden technischen Regelwerks (DWA, DIN, AbwV).

Abwasser ist ohne Gefährdung für die Umwelt und ohne Unterbrechung zu sammeln und zu reinigen. Kommt es zu Unregelmäßigkeiten, so haftet das AEU bei Verschulden. Besitzt ein AEU ein BOH und hält es sich an das in ihm festgeschriebene Regelwerk, so spricht die Beweislage dafür, dass das AEU nicht schuldhaft gehandelt hat und somit nicht haftet.

Die ipse Service GmbH erstellt Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Die genauen Kosten ergeben sich aus der Struktur Ihres Unternehmens.

Bei Interesse wenden Sie sich an den Geschäftssitz der ipse.

ipse Service GmbH, Ingolstädter Str. 18, 92318 Neumarkt i.d. OPf.
Tel.: 09181/239104, Fax: 09181/239202, E-Mail: info@ipse-service.de

Daneben natürlich auch weiterhin bestellbar: Das Betriebs- und Organisationshandbuch für kleine **und mittlere Wasserversorgungsunternehmen.**

Die Ausschreibung von Strom- und Gaslieferungen durch kommunale Gebietskörperschaften

Dr. Otmar Bernhard,
Rechtsanwalt, Staatsminister a.D.,
München

Die Liberalisierung des Energiemarktes durch entsprechende EU-Binnenmarkttrichtlinien zeitigt nicht nur weitreichende Auswirkungen auf Energieversorger. Die Verpflichtung der Netzbetreiber zum ungehinderten Zugang zu Gas- und Stromnetzen ermöglicht es Unternehmen, überörtlich die Lieferung von Gas und Strom anzubieten. Kommunale Gebietskörperschaften können daher ihren Lieferanten für Strom und Gas frei wählen. Damit ist unmittelbar die Frage aufgestellt, ob die Beschaffung von Strom und Gas für kommunale Gebietskörperschaften dem Vergaberecht unterliegt, also gegebenenfalls europaweit ausgeschrieben werden muss.

In einem ersten Schritt wird geklärt, ob die Beschaffung von Strom und Gas überhaupt ausschreibungspflichtig ist. In einem zweiten Schritt werden wesentliche Aspekte des durchzuführenden Vergabeverfahrens dargestellt.

I. Ausschreibungspflicht von Strom- und Gaslieferung

Eine europaweite Ausschreibungspflicht der Beschaffung von Strom und Gas liegt



Dr. Otmar Bernhard

dann vor, wenn kommunale Gebietskörperschaften Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind und es sich bei der Lieferung von Strom und Gas um einen öffentlichen Auftrag im Sinne des § 99 GWB handelt.

1. Öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts

Kommunale Gebietskörperschaften sind öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB. Der Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts ist daher eröffnet.

2. Entgeltlicher öffentlicher Auftrag

Bei der Beschaffung von Strom- und Gaslieferung handelt es sich ferner um einen entgeltlichen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 99 Abs. 2 Satz 1 GWB in Form eines entgeltlichen Lieferauftrags. Lieferaufträge sind insbesondere Verträge zur Beschaffung von Waren. Die Lieferung von Energie, Wärme und Strom fällt unter den Warenbegriff im Sinne von § 99 Abs. 2 GWB.

3. Ausschreibungspflicht auch bei dem Einkauf von den örtlichen Stadtwerken?

Häufig ist die Auffassung anzutreffen, dass die Beschaffung von Strom und Gas dann nicht ausschreibungspflichtig sei, wenn diese von den örtlichen Stadtwerken bezogen würden. Begründet wird dies häufig damit, dass die kommunale Gebietskörperschaft doch 100% Anteile an den Stadtwerken halte, die Stadtwerke also eine kommunale Gesellschaft sei. § 99 Abs. 1 GWB setze voraus, dass entgeltliche Verträge zwischen einem öffent-

lichen Auftraggeber und einem (dritten) Unternehmen geschlossen werden. Bei den Stadtwerken handele es sich aber gerade nicht um ein solches fremdes Drittunternehmen.

Der Europäische Gerichtshof hat dieser Sichtweise bei Stadtwerken, die privatrechtlich etwa in der Rechtsform einer GmbH verfasst sind, schon seit 10 Jahren einen

Riegel vorgeschoben und strenge Anforderungen an sog. Inhouse-Geschäfte gestellt. Eine Ausschreibung ist bei einer Beauftragung eines in öffentlicher Hand befindlichen Unternehmens nach der sog. Teckal-Entscheidung aus dem Jahr 1999 nur dann entbehrlich, wenn die kommunale Gebietskörperschaft über das Unternehmen eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigene Dienststellen, und wenn dieses Unternehmen zugleich seine Tätigkeit im wesentlichen für die Gebietskörperschaft verrichtet, die ihre Anteile inne hat (EuGH, Urteil vom 18.11.1999, NZBau 2000, 90 [91]). Zwar wird man annehmen dürfen, dass bei einer 100%-Beteiligung an Stadtwerken eine Kontrolle wie über eigene Dienststellen ausgeübt wird. In der Regel werden entsprechende Organisationsstrukturen und Gesellschaftssatzungen geschaffen. Jedoch scheitert ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft durch Beauftragung der örtlichen Stadtwerke an dem Merkmal der überwiegenden geschäftlichen Tätigkeit der Stadtwerke für den Anteilseigner. Es ist zwar nach wie vor nicht abschließend geklärt, wann dieses Kriterium erfüllt ist. Zur Abgrenzung wird in der Regel mit Prozentzahlen operiert. So geht der Europäische Gerichtshof davon aus, dass eine Inhouse-Vergabe dann möglich ist, wenn das Unternehmen insgesamt 90% seiner Tätigkeit für den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, der Bundesgerichtshof hingegen bezweifelt die Erfüllung dieses Kriteriums bei einer Fremdauftragsquote von 10%. Letztendlich kann dies in der Praxis aber dahin gestellt bleiben, da in der Regel örtliche Stadtwerke überwiegend für Haushalte und gewerbliche Unternehmen, nicht aber für ihre Anteilseigner tätig sind.



Eine europaweite Ausschreibung kann also regelmäßig nicht dadurch vermieden werden, dass die eigenen Stadtwerke mit der Belieferung von Gas und Strom beauftragt werden. Es handelt sich dabei vielmehr um ein unzulässiges Inhouse-Geschäft.

4. Schwellenwerte

Weitere Voraussetzung für die Anwendung europäischen Vergaberechts ist das Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten. Für die Strom- und Gaslieferung beträgt der relevante Schwellenwert derzeit € 206.000,00 (ohne Umsatzsteuer). Bei der Berechnung ist auf die geschätzte Gesamtvergütung bezogen auf die Laufzeit des Vertrags, einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen, abzustellen. In der Regel wird dieser Schwellenwert durch den Wert der zu liefernden Mengen an Strom und Gas weit überschritten.

5. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass die Beschaffung von Strom und Gas in der Regel dem Vergaberecht unterliegt und daher europaweit ausgeschrieben werden muss.

II. Vergabeverfahren

Nachdem nunmehr festgestellt wurde, dass die Beschaffung von Strom und Gas ausschreibungspflichtig ist, soll nunmehr der Frage nachgegangen werden, wie ein solches Ausschreibungsverfahren durchzuführen ist und konkret ausgestaltet werden kann.

1. Verdingungsordnung

Wie bereits ausgeführt, ist die Beschaffung von Strom und Gas eine entgeltliche Lieferleistung über Waren im Sinne von § 99 Abs. 2 Satz 1 GWB. Anzuwendende Vorschrift für die Beschaffung und Ausschreibung ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).

2. Vergabeart

Die kommunale Gebietskörperschaft muss in einem weiteren Schritt entscheiden, im Rahmen welcher Vergabeart die Leistung vergeben werden soll. Nach dem europäischen Vergaberecht stehen hier das Offene Verfahren, das Nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren und der wettbewerbliche Dialog zur Verfügung. Letzterer wird generell nicht in Betracht kommen. Vorrang genießt dabei stets das offene Verfahren vor dem Nichtoffenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren. Nur wenn die Ausnahmetatbestände

in § 3a VOL/A einschlägig sind, darf von dem Offenen Verfahren abgewichen werden. In aller Regel dürften diese eng auszulegenden Voraussetzungen nicht vorliegen, so dass grundsätzlich bei der Beschaffung von Strom und Gas ein Offenes Verfahren durchgeführt werden muss.

3. Erstellung der Verdingungsunterlagen

Bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen ist darauf zu achten, dass dem Bieter sämtliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, die er für sein Angebot, insbesondere die Kalkulation seines Preises, benötigt.

a) Leistungsbeschreibung

Zu den wichtigsten Angaben, die vom öffentlichen Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen gemacht werden müssen, zählt der Leistungsbeschreibung, also welche Leistungen der Lieferant unter welchen technischen Bedingungen zu erbringen hat und welche konkreten Anforderungen an die Warenlieferung gestellt werden. Der Leistungsbeschreibung sollte etwa enthalten:

- genaue Lage der Verbrauchsstellen (Zählpunktbezeichnungen)
- voraussichtliche Liefermengen
- Lieferzeitraum
- Netzbetreiber
- max. Stundenmenge/-leistung
- Lastgangprofile (soweit vorhanden)
- Vorgabe technischer Bestimmungen
- Marktgebiete (bei Erdgas).

b) Strom- bzw. Gasliefervertrag

Es empfiehlt sich, neben diesem Leistungsbeschreibung die Vertragsbedingungen in Form eines vorab ausformulierten Strom- bzw. Gasliefervertrags den Verdingungsunterlagen beizufügen. Eine Änderung des Vertrags durch den Bieter ist bei einem Offenen Verfahren unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots. Um wertbare und wirtschaftliche Angebote zu erhalten, ist daher auf einen rechtlich ausgewogenen Vertrag zu achten. Werden Risiken weitgehend auf den Lieferanten abgewälzt, führt dies – unabhängig von der rechtlichen Wirksamkeit solcher Klausel – in der Regel zu unwirtschaftlichen Angeboten, weil der Bieter gehalten ist, diese Risiken in sein Angebot einzupreisen. Ferner muss der Auftraggeber im Einzelfall abwägen und entscheiden, ob er einen so genannten „all-inclusive-Vertrag“ abschließen will, oder ob er sich auf die reine Lieferung von Gas oder Strom beschränken will (sog. „commodity“), mit der Folge, dass er selbst für

Netzzugang und -anschluss sorgen und daher unmittelbare Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abschließen muss.

c) Preisblatt

Darüber hinaus sollte in den Verdingungsunterlagen ein Angebotsblatt, ggf. nebst Preisanpassungsklausel, vorgegeben werden. Die Vorgabe der wesentlichen Bestandteile einer Preisanpassungsklausel empfiehlt sich – sofern kein Festpreis vereinbart werden soll –, um die Angebote später in der Auswertung vergleichen zu können. Überlässt man hingegen die Preisanpassungsklausel vollständig den einzelnen Bietern, ist eine Vergleichbarkeit der Angebote erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich.

4. Teilnahmebedingungen

Im Rahmen der Ausschreibung hat die Vergabestelle auch die Teilnahmebedingungen vorzugeben. Neben den üblichen Nachweisen gem. § 7, 7a VOL/A zur finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit sind bei der Ausschreibung von Energielieferungen auch Nachweise hinsichtlich der Zulassung der Energielieferanten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (z.B. gemäß § 3 Nr. 19 oder § 5 EnWG) durch Vorlage entsprechender Erklärungen denkbar.

5. Berücksichtigung von Umweltaspekten

In jüngster Zeit ist die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung von Strom und Gas in den Vordergrund gerückt. Immer mehr kommunale Gebietskörperschaften sind bemüht, im Rahmen von Ausschreibungen eine CO₂-Reduzierung herbeizuführen. Das Vergaberecht bietet im Wesentlichen zwei Ansatzpunkte, wie Umweltaspekte berücksichtigt werden können. Zum einen wird dies durch entsprechende Qualitätsvorgaben im Leistungsbeschreibung erreicht, zum anderen können Umweltaspekte auch bei den vorzulegenden Zuschlagskriterien Berücksichtigung finden (vgl. § 25 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A).

a) Vorgaben im Leistungsbeschreibung

Es ist mittlerweile anerkannt, dass die Vergabestelle konkrete ökologische Qualitätsvorgaben im Leistungsbeschreibung machen darf. Die Qualitätsvorgabe muss leistungs- und darf nicht bieterbezogen sein und Marktteilnehmer unzulässig diskriminieren.

Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Sinne entschieden, dass z.B. die Vorgabe zur Lieferung von Strom aus er-

neuerbaren Energien grundsätzlich zulässig ist.

Bei Gaslieferungen wäre daher die Vorgabe zur Lieferung von CO₂-neutralem Erdgas möglich, etwa um selbst gesteckte Ziele zur CO₂-Reduzierung zu erreichen. Der Nachweis dieser CO₂-Neutralität wird durch Zertifizierungen erbracht. Diese CO₂-Minderungszertifikate entsprechen der bei der Verbrennung von Erdgas erzeugten Menge an CO₂ (eine Tonne CO₂ entspricht einem Zertifikat), so dass die Verbrennung des Gases energiebilanziell „CO₂-neutral“ ist. Die Vergabestelle kann darüber hinaus auch Vorgaben an den Standard der Zertifizierung im Hinblick auf Nachhaltigkeit erwägen. Der Wettbewerb darf freilich nicht soweit eingeschränkt werden, dass nur noch ein Bieter die Anforderungen erfüllen kann.

Vergaberechtlich entscheidend ist stets, dass die Vergabestelle tatsächlich in der Lage ist, die Einhaltung dieser ökologischen Qualitätsvorgaben nachprüfen zu können.

b) Umwelteigenschaften als Zuschlagskriterien

Neben diesen Vorgaben im Leistungsbeschrieb ist es auch denkbar, Umwelteigenschaften wie CO₂-Neutralität oder Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen der Zuschlagskriterien zur Geltung kommen zu lassen. Neben dem Preis wird in diesem Fall auch die Erfüllung der vorgegebenen Umwelteigenschaften gewertet. In diesem Fall müssen sämtliche Zuschlagskriterien eine bestimmte Gewichtung erhalten und vorab bekannt gegeben werden. Die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien liegt im Ermessen der Vergabestelle. In der Regel wird man den Preis mit mehr als 50% gewichten. Je höher für die Vergabestelle der Wert der Umwelteigenschaften ist, je höher kann die Gewichtung dieses Kriteriums ausfallen.

Nähere Einzelheiten, wie Umwelteigenschaften in Ausschreibungen berücksichtigt werden können, enthalten etwa eine

Mitteilung der europäischen Kommission vom 16.07.2008 über „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen“ oder die Bayerische Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen, Bekanntmachung vom 28.04.2009, Az.: B II 2-5152-15).

Die europaweite Ausschreibung von Strom- und Gaslieferung wird zukünftig Alltagsgeschäft kommunaler Gebietskörperschaften werden. Die europaweite Ausschreibung dieser Beschaffungsvorgänge bietet durchaus eine Chance für kommunale Gebietskörperschaften, Strom und Gas preisgünstiger einkaufen zu können. Neben diesen rein wirtschaftlichen Vorteilen können verstärkt auch ökologische Aspekte zum Tragen kommen. Diese Chancen sollten kommunale Gebietskörperschaften aufgreifen und sich nicht von den Förmlichkeiten des Vergaberechts abschrecken lassen.

Informationen des Gemeindetags im Dezember 2009 können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Rundschreiben

- 32/2009 **Netznutzungsverträge Strom**
- 33/2009 **Bayerischer Energiepreis 2010**

• Schnellinfos für Rathaus-Chefs

- 76/2009 **Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im Jahr 2010**
- 77/2009 **Ehrenamtsnachweis Bayern**
- 78/2009 **Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 1. bis 3. Quartal 2009
Absturz der gemeindlichen Steuereinnahmen beschleunigt sich**
- 79/2009 **Einführung des elektronischen Personalausweises zum 1. November 2010**
- 80/2009 **Bayerische Kommunikationsnetze 2010 (BayKom 2010); Information über die Zuschlagserteilung in den Losen Datennetz (inkl. zentraler Internetzugang, Mobilfunk, Sprache-Festnetz und Telefonauskunft)**
- 81/2009 **Endgültige Steuerkraft- und Umlagekraftzahlen 2010**
- 82/2009 **Neue EU-Schwellenwerte ab 01.01.2010**
- 83/2009 **Schlüsselzuweisungen 2010**
- 84/2009 **Förderung des Feuerwehrwesens;
Änderung der Förderrichtlinien im Bereich der Stellplatzförderung**

• Pressemitteilungen

- 45/2009 **Gemeinden schlagen Alarm
Brandl: Einbruch bei der Einkommensteuerbeteiligung trifft ins Mark**
- 46/2009 **Achtung: Keine Silvesterraketen in der Nähe geschützter Gebäude!**

Wie Klimaschutz sich auszahlt

Dipl.-Ing. Klaus W. König,
Überlingen

Außenspeicher für Holzbrennstoffe liegen seit einigen Jahren schon im Trend. Je besser und damit teurer die Wärmedämmung eines Gebäudes, desto kompakter wird gebaut. Unbeheizte Lager- und Nebenräume werden dann für die Bauherrschafft zu einem unsinnigen Luxus, wenn sie innerhalb der wertvollen Hülle liegen, bzw. diese Hülle durch solche Räume größer werden muss. Auf der Internationalen Sanitär- und Heizungsmesse ISH in Frankfurt/M. wurden 2009 deutlich mehr ausgereifte Lagersysteme für das Erdreich gezeigt, als zwei Jahre zuvor. Durch eine unterirdische Verbindungsleitung zum Gebäude wird der Brennstoff direkt der Zentralheizung zugeführt. Nachfolgend ein Bericht zu drei Objekten mit derartigen Lagerbehältern, gebaut im Jahr 2007. Die ersten beiden Speicher befinden sich in Baden-Württemberg und sind für Holzpellets gebaut. Im dritten, in Rheinland-Pfalz, lagern Hackschnitzel.

Objekt 1: Feuerwehrgerätehaus Gaienhofen-Horn

Das Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Gaienhofen im Ortsteil Horn ist ein Neu-



Dipl.-Ing. Klaus W. König

bau am Rand der vorhandenen Bebauung. Die anschließenden Vereinsgebäude von Fußball- und Tennisclub werden von der Heizzentrale des Feuerwehrgerätehauses mit versorgt. Die Investitionskosten betragen für das Feuerwehrgerätehaus 1,1 Mio. Euro, für die Heizung mit Solartechnik (inkl. Sportheim/Tennisheim) 150.000 Euro. Finanzierung/Förderung: Landeszuschüsse/Fachzuschuss Feuerwehr 150.000 Euro, Ausgleichsstock 170.000 Euro.

Mit nachwachsenden einheimischen Holzbrennstoffen wie Pellets (unter Druck ohne Zusatzstoffe verpresstes Sägemehl) lässt sich die Klima schädigende Wirkung der Gebäudeheizung vermeiden, da beim Wuchs der Bäume soviel CO₂ gebunden wird, wie bei der Verbrennung frei wird. Bürgermeister Uwe Eisch ist „Feuer und Flamme“ in Bezug auf das neue Feuerwehrgerätehaus Gaienhofen-Horn. „Dieses Gebäude ist ein wesentlicher Bestandteil unserer neuen Heizungskonzeption für die öffentlichen Gebäude in Gaienhofen. Wir werden Zug um Zug auch die bestehenden gemeindeeigenen Liegenschaften, die zum Teil noch mit veralteter Heizöltechnik beheizt werden, auf Energie sparende und Klima schonende Technik umstellen, das sind wir unserer Umwelt einfach schuldig“, so Bürgermeister Eisch. Er ist stolz auf dieses Pilotprojekt, das Interessenten gerne gezeigt wird.

Es war seine Initiative, ein kleines Nahwärmenetz zu installieren. Die beauftragten Planer haben daraufhin ein Konzept entwickelt, bei dem der Brennstoff Holzpellets für die Grundlast eingesetzt wird, ergänzt durch Solarwärme für Warmwasseraufbereitung. Das reduziert den Brennstoffbedarf auf ein Minimum. Einstimmig

waren die gewählten Gemeinderäte der Überzeugung, dass Holzpellets als Brennstoff nicht nur ein Höchstmaß an Umweltverträglichkeit und Klimaschutz bieten, sondern auch den Brennstoffbedarf auf ein Minimum senken und damit die Betriebskosten gegenüber herkömmlicher Heiztechnik spürbar verringern.

Fertigteilspeicher, neue Dimension

Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die gesamte Architektur Wärmeverluste verringern hilft, unter anderem durch kompakte Bauweise. Konsequenterweise wurde das Brennstofflager nach außen verlegt. Mit 55 m³ Nutzvolumen und 35 t Fassungsvermögen war der unterirdische Pellet-Tank ein Novum, ausgestattet mit automatischer Entnahmetechnik. Die Vorteile:

- Der Brennstoff lagert außerhalb des Gebäudes. So kann wertvoller Keller-raum anderweitig genutzt werden.
- Beton ist im Erdreich chemisch neutral, robust im rauen Tiefbau-Milieu und kann mit wenig Aufwand gegen Aufschwimmen bei anstehendem Grundwasser gesichert werden.
- Fertigteil-Betonspeicher werden betriebsfertig vom Hersteller geliefert und mit dem Fahrzeugkran direkt vom LKW aus versetzt.
- Das Gelände über dem Speicher ist als Grün- oder Verkehrsfläche nutzbar.
- Für das Brennstofflager besteht optimaler Brandschutz.
- Geräusch- und Staubentwicklung werden von den Bewohnern ferngehalten.

Eine Saugturbine, vom Kessel her automatisch gesteuert, holt die Pellets bedarfsgerecht ins Haus. Als Austragsystem ist diese Technik einem Staubsauger vergleichbar – mit einem wesentlichen Unterschied: Die Abluft gelangt nicht in den Innenraum, sie wird über eine zweite Leitung in den Außenspeicher zurückgeführt. So ist gewährleistet, dass im Keller Staub und im Speicher Kondenswasser vermieden wird.

Kostengünstig befüllen

Auch beim Befüllen des Außenspeichers bleibt das Gebäude staubfrei. Große Tankfahrzeuge bringen den trocken rieselnden Brennstoff per Luftdruck in den unterirdischen Tank, ebenfalls mit Kreislauf-führung der Luft. Die Lage des Behälters und die Zufahrt für das Lieferfahrzeug müssen allerdings aufeinander abgestimmt sein. Behältergrößen von 15 m³ fassen den Inhalt eines kompletten Silofahrzeuges, von 22 m³ den Inhalt eines Lastzuges mit Anhänger. Damit sind für den Nutzer die Frachtkosten des Brennstoffes auf ein Minimum reduziert. Die Feuerwehr in Gaienhofen hat zur Erstbefüllung ihres 55 m³ Speichers 4 Silofahrzeuge anfahren lassen, bei entsprechenden günstigen Konditionen. Die Entwicklung von Pellet-Großraum-Fahrzeugen geht in Richtung auf 40 m³. Wenn dazu noch die Sommermonate zum auf-füllen genutzt werden, in denen Brennstoffe traditionell günstig sind, werden Großspeicher dieser Art zu wahren Goldgruben.

Störungsfrei entnehmen

Fachleute sind sich einig, dass die bisherigen Entnahmesysteme zuviel kosten und den Lagerraum nicht optimal nutzen. Wer die Pellets im Lager unten entnimmt, muss stets dafür sorgen, dass die kleinen Stäbchen nachrutschen. Das neue Entnahmesystem „Maulwurf 6000“ ist eine Gemeinschaftsentwicklung der Mall GmbH und der Schellinger KG für Großanlagen bis 200 kW Heizleistung. Es entnimmt die Holzpellets behutsam von oben und bewegt sich langsam im Kreis. Physiker Helmut Schellinger, sein geistiger Vater, charakterisiert den Maulwurf so: „... er krabbelt über die Pellets, wühlt sich mit seinen Schaufelrädern selbsttätig und langsam von oben durch das Material und saugt dabei die Pellets ab. Das Lager kann so vollständig geleert werden.“

Mit der automatischen Entnahme von oben ist ein weiterer Vorteil verbunden: Der Brennstoffvorrat bleibt in Ruhe. Die Feinanteile sind gleichmäßig verteilt. Im Gegensatz dazu würden bei Entnahme von unten die Feinanteile in der Restmenge deutlich zunehmen durch Abrieb während des ständigen Nachrutschens. Eine gleichmäßige Verteilung des Feinstoffanteils ist wichtig für den störungsfreien Betrieb des Brenners.

Unterirdisches Lagersystem aus einer Hand

Der unterirdische Speicher und die automatische Entnahme bilden bei diesem



Objekt eine Einheit. Edelstahl und hochwertiger Beton machen die Komponenten dauerhaft und zuverlässig. Mall als Hersteller hatte produziert, geliefert und vor Ort die gesamte Lager- und Entnahmetechnik montiert. Dazu gehören die Montage der Stahlbeton-Fertigteile sowie der Anschluss an die Steuerung des Heizkessels.

Für Anlagen über 250 kW werden von Mall in Zukunft unterirdische Pellet- oder Hackschnitzelbehälter ohne Austragsystem bereitgestellt. In dieser Dimension ist es sinnvoll, dass die Fördertechnik und der Kessel aus einer Hand stammen. Im Behälter ist eine runde Öffnung zur Durchführung der Entnahmetechnik vorgesehen, die durch den Montagebetrieb bauseitig abgedichtet werden muss (siehe Bild oben).

Objekt 2: Kath. Kirchengemeinde St. Gallus, Tettang

Im Zuge der Heizungsmodernisierung erhielt das Gemeindezentrum eine umweltfreundliche Pellet-Heizung. Motivation war das christliche Gebot zum Erhalt der Schöpfung im Allgemeinen, hier im Sinne von Klimaschutz, und die bedrohlich ansteigenden Kosten für den Brennstoff Gas im Besonderen. Im Jahr 2004 wurden davon 450.000 kWh verbraucht. Geheizt wurde damals mit 5 atmosphärischen Kesseln mit zusammen 360 kW. Die Neuberechnung ergab für ein Nahwärmekonzept eine Gesamtleistung von nur noch 270 kW. Zusätzlich werden heute vom Gemeindezentrum aus Kindergarten, Pfarrhaus und das gemeindeeigene Jugendhaus mit Wärme versorgt. Die Brennstofflager- und Entnahmetechnik ist dieselbe wie bei Objekt 1, dem Feuerwehrgerätehaus Gaienhofen-Horn.

Die moderne Doppelkesselanlage besteht aus einer Kombination von Gas und Pel-

let. Brennwerttechnik und Fernwartung sind integriert. Die Pellet-Heizung stellt ca. 80% der Wärme bereit, der Gaskessel schaltet erst bei Spitzenbedarf zu. „Die Investitionen“, sagt Daniel Hegele, Leiter der Festbrennstoffsparte der Hovalwerk AG, „fallen deutlich niedriger aus bei einer solchen Kaskade, als wenn 100 % der Heizlast mit Pellets abgedeckt wird. Damit meine ich den investierten Euro je Tonne eingespartes CO₂“. Beide Kessel laden den 2.000-Liter-Pufferspeicher. Im Sommer unterstützt eine 40 m² große Solaranlage die Heizung und Warmwasseraufbereitung, die dann ganz ohne Kesselbetrieb auskommt.

Betriebskosten gespart, Umwelt geschont

Die Gesamtkosten betragen 145.000 Euro. Rund 36.000 Euro steuerte die Diözese bei, einen nicht genau bezifferten Betrag, vermutlich 10% der Gesamtkosten, gab die Landesförderung Baden-Württemberg aus dem Programm „Klimaschutz Plus“, den Rest müssen die 8.000 Gemeindeglieder finanzieren. Die Preisentwicklung von Gas und Pellets bestätigt die Entscheidung der Befürworter im Kirchenrat. Aber zusätzlich zu dieser Kostendifferenz werden pro Jahr 25% Heizenergie eingespart, das sind mit Blick auf den Klimaschutz 66 Tonnen Kohlendioxid weniger als bisher. So entstand ein Pilotprojekt, das den Standard für Wärmeverbundsysteme auf der Basis neutraler Biomasse europaweit neu gesetzt hat (siehe Foto nächste Seite oben).

Objekt 3: Grundschule in St. Julian

Die bisherige Ölheizung für die Grundschule musste erneuert werden. Die Motivation der Gemeindeverwaltung war: Betriebskosten zu halbieren und die Wertschöpfung des Energieträgers in der Region zu unterstützen. Deshalb fiel die Wahl



Kath. Kirchengemeinde Sankt Gallus, Tettwang

auf Holzhackschnitzel als Brennstoff. Es wurde in Kauf genommen, dass im Vergleich zu Pellets ein etwa drei bis vier Mal größeres Raumvolumen notwendig ist.

Als Ersatz für die bisherige Heizung dient nun ein Nahwärmenetz. Dieses versorgt

die Grundschule, den angrenzenden Kindergarten und die Turnhalle. Für die Lagerung des Brennstoffes wurde ein vorwiegend unterirdischer Betonbehälter aus 4 Fertigteilen vor Ort zusammengesetzt. Er ragt 1 Meter aus der Erde und wird von oben befüllt. Die Hackschnitzel werden

vom Lieferfahrzeug direkt in den Behälter gekippt. Die Entnahme erfolgt über ein Austragsystem mit 2 Schnecken, das nicht zum Lieferumfang des Lagerbehälters gehörte. Eine Füllung reicht für ca. 1,5 bis 3 Wochen – je nach Außentemperatur bzw. Heizbedarf.



Grundschule in Sankt Julian

Aus dem Verband



Bezirksverband

Oberbayern

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Rudolf Heiler, Stadt Grafing b. München, fand am 10. November 2009 im Stadtsaal der Stadt Mühldorf a. Inn eine Versammlung des Bezirksverbands statt.

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden und Gastgeber 1. Bürgermeister Günther Knobloch berichtete Regierungspräsident Christoph Hillenbrand über das Aktionsprogramm der Staatsregierung zum Hochwasserschutz. Nach seinen Worten wurden bisher 1,2 Mrd. Euro umgesetzt; bei den Maßnahmen trägt der Freistaat 50%, der Bund 10%, die Europäische Union 20% sowie die Kommunen ebenfalls 20%. Bei den Gewässern dritter Ordnung wurden in diesem Jahr 20 kommunale Maßnahmen mit 10 Mio. Euro Fördermitteln finanziert sowie im Rahmen des Konjunkturpakets 35 weitere Maßnahmen angemeldet.

Zur Breitbandförderung stellt der Regierungspräsident fest, dass zwar 12 Landkreise Machbarkeitsstudien in Auftrag gegeben haben, jedoch die Investivförderung bisher nur bei 18 Gemeinden vorgenommen werden konnte.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse berichtete über den Koalitionsvertrag vom 27. Oktober 2009 und wies darauf hin, dass die angekündigten steuerlichen Entlastungen für die Kommunen einen Einnahmeverlust von jährlich 3,6 Mrd. Euro bedeuten. Dabei ist nach seinen Worten noch nicht geklärt, ob diese Steuererleichterungen tatsächlich umgesetzt werden, da dies der Zustimmung der Länder bedarf und zudem der gesamte Koalitionsvertrag unter Finanzierungsvorbehalt steht. Positiv zu werten ist, dass Aussagen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sowie zur Fortentwicklung des ländlichen Raums im Koalitionsvertrag enthalten sind. Zu bedauern ist jedoch, dass eine Arbeits-

gruppe eingesetzt werden soll, um die „leidige“ Diskussion zur Abschaffung der Gewerbesteuer erneut in Angriff zu nehmen. Zur Finanzpolitik machte Dr. Busse deutlich, dass die öffentlichen Haushalte bis zum Jahr 2013 Steuerausfälle verkraften müssen. Er ging auch auf den kommunalen Finanzausgleich ein und sprach das Ziel der kommunalen Spitzenverbände an, die Schlüsselzuweisungen stabil zu halten. In seinen Aussagen zur Bildungspolitik wies er darauf hin, dass im Dezember und Januar Veranstaltungen mit Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle in allen Regierungsbezirken Bayerns stattfinden werden. Knackpunkt bei der Umsetzung des Bildungspaktes wird es nach seiner Auffassung sein, ob die Gemeinden die Hauptschulreform im Rahmen von Schulverbänden umsetzen können. In der Diskussion kritisierten die Bürgermeister den erleichterten Zugang zur Realschule und die Überbetonung des Elternwillens.

Im Anschluss daran referierte Verwaltungsdirektor Hans-Peter Mayer von der Geschäftsstelle zur Dienstrechtsreform in Bayern und zum TVöD. In diesem Zusammenhang stellte er wichtige Eckpunkte der Entwürfe zur Neuordnung des Beamtenrechts in Bayern vor und erläuterte auch kurz die bisher hier zu vertretende Position des Bayerischen Gemeindetags. Daneben wurde auch kurz die Neuordnung des Rechts der kommunalen Wahlbeamten angesprochen. Dabei wurde der weitere Ablauf der Neufassung des KWBG vorgestellt, das ebenfalls zum 1. Januar 2011 in Kraft treten soll.

Oberfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Klaus Adelt, Selbitz, fand am 7. Dezember 2009 im Polizeipräsidium Oberfranken in Bayreuth eine Bezirksverbandsversammlung statt.

Nach einer Besichtigung der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums, die erst 2007 fertig gestellt wurde und als modernste in ganz Bayern gilt, berichtete das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse über aktuelle Themen aus dem Gemeindetag. Er wies auf die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse hin, nach der der Bund ab dem Jahr 2016 nur 10 Mrd. Euro pro Jahr an Schulden neu aufnehmen darf und ab 2020 den Ländern eine Schuldenaufnahme untersagt ist. In seinen Ausführungen zu den Kommunal финанzen machte er deutlich, dass die Gemeinden in den Jahren 2011 und

2012 erhebliche Finanzprobleme haben werden. Hinzu kommt, dass der Bezirk Oberfranken seine Bezirksumlage um 2 Punkte erhöhen wird, so dass mit entsprechenden Erhöhungen der Kreisumlagen zu rechnen ist. Zur Hauptschulreform bezweifelten viele Bürgermeister, dass sich ausreichend Schüler für die M-Züge finden werden. Dr. Busse machte deutlich, dass sich der gebundene Ganztagesunterricht in den nächsten Jahren um 40.000 Plätze erhöhen wird.

Im Anschluss daran berichtete Bürgermeister Adelt über die Eckpunkte der Bundesregierung zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung in SGB II. Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen genutzt werden. Somit wird es künftig eine freiwillige Zusammenarbeit von BA und Kommunen geben. Da die ARGEn zwischen Agentur für Arbeit und kommunalen Trägern entfallen, sollen die 15.000 kommunalen Beschäftigten zumindest für eine Übergangszeit im Rahmen von vertraglichen Lösungen bei den BA verbleiben können.

Im Anschluss daran berichtete der Breitbandfachmann Herr Werb über den Breitbandausbau in Bayern. Nach seinen Worten verdoppelt sich der Breitbandbedarf alle 20 Monate, so dass die Glasfasernutzung die zukunftsfähigste Lösung ist. In Oberfranken wurden $\frac{1}{4}$ aller Gemeinden durch Machbarkeitsstudien untersucht und 14 Gemeinden erhielten Förderbescheide für investive Maßnahmen. Dr. Busse wies darauf hin, dass künftig ein Arbeitskreis im Wirtschaftsministerium sich mit dieser Thematik befassen wird.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Erstem Bürgermeister Joachim Wersal, Gemeinde Hemhofen, Vorsitzender des Kreisverbands Erlangen-Höchstadt, zum 60. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Fritz Wittmann, Markt Essenbach, Vorsitzender des Kreisverbands Landshut, zum 60. Geburtstag.

Geschäftsverteilungsplan (Stand 1. Februar 2010)

Direktor der Geschäftsstelle

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied**

Telefon: 36 00 09-11
Telefax: 36 88 99 80-11
E-Mail: juergen.busse@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann

Telefon: 36 00 09-11 und -12
Telefax: 36 88 99 80-12

E-Mail: katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Heinrich Wiethe-Körprich
Ständiger Vertreter des Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds

Referat I (R I)

Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, Direktor

Telefon: 36 00 09-15
Telefax: 36 88 99 80-15
E-Mail: heinrich.wiethe-koerprich@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 36 00 09-13
Telefax: 36 88 99 80-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Stefan Graf

- Bayerische Verfassung
Grundgesetz
Europarecht (ohne Umwelt- und Energierecht)
Allgemeine Bundes- und Landesangelegenheiten
Bundes- und Landeswahlrecht
- Funktionalreform
- Banken und Versicherungen
- Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen
Grundsätze der Privatisierung
Eigenbetriebsrecht
- Verwaltungsrecht
Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich
Verwaltungszustellung
Verwaltungsprozessrecht
- Betreuung der Zweckverbände
- Benennungen
- Zuweisung von Grundsatzfragen
- Betreuung der Servicegesellschaft ipse
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der
Organe des Bayerischen Gemeindetags

Referat II (R II)

Dr. Johann Keller, Direktor

Telefon: 36 00 09-26
Telefax: 36 88 99 80-26
E-Mail: johann.keller@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Nicole Rösel

Telefon: 36 00 09-34
Telefax: 36 88 99 80-34

E-Mail: nicole.roesel@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

- Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen,
ohne Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)
Landkreisordnung
Bezirksordnung
Verwaltungsgemeinschaftsordnung
Kommunale Zusammenarbeit
- Kommunales Wahlrecht
- Finanzausgleich und Zuwendungen
- Kommunalwirtschaft (ohne Eigenbetriebsrecht)
Haushaltswirtschaft
Kreditwesen
Vermögenswirtschaft
Kassen- und Rechnungswesen
Prüfungswesen
- Steuerrecht
- Kämmerei
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des
Bayerischen Gemeindetags
Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts
der Geschäftsstelle

Referat III (R III)

Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor

Telefon: 36 00 09-30
Telefax: 36 88 99 80-30
E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 36 00 09-13
Telefax: 36 88 99 80-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Gerhard Dix

- Pressearbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags
mit R XII
- Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“
- Medien- und Rundfunkrecht
- Presserecht
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle

- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Bürokratieabbau
- Breitband
- Zuweisung von Einzelthemen durch den Direktor der Geschäftsstelle

Referat IV (R IV)**Cornelia Hesse, Direktorin**

Telefon: 36 00 09-22

Telefax: 36 88 99 80-22

E-Mail: cornelia.hesse@bay-gemeindetag.deSekretariat: Bärbel Baxmann

Telefon: 36 00 09-28

Telefax: 36 88 99 80-28

E-Mail: baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.deStellvertretung: Dr. Juliane Thimet

- Erschließungsverträge
- Erschließungsbeitragsrecht
- Straßenausbaubeitragsrecht
- Straßen- und Wegerecht
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen
- Winterdienst
- Bahnen
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Luftverkehrsrecht

Referat V (R V)**Gerhard Dix, Referatsleiter**

Telefon: 36 00 09-21

Telefax: 36 88 99 80-21

E-Mail: gerhard.dix@bay-gemeindetag.deSekretariat: Marion Rehm

Telefon: 36 00 09-49

Telefax: 36 88 99 80-49

E-Mail: marion.rehm@bay-gemeindetag.deStellvertretung: Wilfried Schober

- Bildungs- und Erziehungswesen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst (Büchereien, Archive, Museen, Musikschulen, Brauchtum)
- Sozialwesen
Sozialhilfe
Jugend- und Altenpflege
Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen
- Sport, Erholung und Freizeit

- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle
- Sonderaufgaben (Reden, Statements, Glückwunschsreiben, Kontakte zu anderen Verbänden, Gemeindepartnerschaften)
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen

Referat VI (R VI)**Hans-Peter Mayer, Verwaltungsdirektor**

Telefon: 36 00 09-17

Telefax: 36 88 99 80-17

E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.deSekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 36 00 09-24

Telefax: 36 88 99 80-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.deStellvertretung: Dr. Johann Keller

- Gesetz über kommunale Wahlbeamte
Rechtstellungsgesetz
- Öffentliches Dienstrecht
Ausbildungs- und Prüfungswesen
Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsrecht
Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Strafrecht
Dienststrafrecht
Zivilrechtlicher Ehrenschatz
- Betriebsverfassungsrecht
Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten
Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells
- Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Gemeinden – eGovernment (Internet, Intranet, Virtuelles Rathaus, Behördennetz u.a.)
- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle und Personalverwaltung

Referat VII (R VII)**Dr. Franz Dirnberger, Direktor**

Telefon: 36 00 09-20

Telefax: 36 88 99 80-20

E-Mail: franz.dirnberger@bay-gemeindetag.deSekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 36 00 09-24

Telefax: 36 88 99 80-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.deStellvertretung: Claudia Drescher

- Bauplanungsrecht
Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge (ohne Erschließungsverträge)
- Bauordnungsrecht
- Denkmalschutzgesetz
- Städtebauförderung und Dorferneuerung
- Raumordnung und Landesplanung
Landesentwicklung
Regionalplanung
- Flächenressourcenmanagement
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft)
- Wohnungswesen
- Betreuung der Kommunal-GmbH des Bayerischen Gemeindetags

Referat VIII (R VIII)

Barbara Maria Gradl, Referatsleiterin

Telefon: 36 00 09-37

Telefax: 36 88 99 80-37

E-Mail: barbara.gradl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Marion Rehm

Telefon: 36 00 09-49

Telefax: 36 88 99 80-49

E-Mail: marion.rehm@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Kerstin Stuber

- Zivilrecht, einschließlich Schadensersatzansprüche, Insolvenzrecht
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau, Architekten- und Ingenieurverträge
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht
- Wirtschaftsförderung einschl. Förderprogramme für den ländlichen Raum (EFRE/ELER)

Referat IX (R IX)

Dr. Juliane Thimet, Ltd. Verwaltungsdirektorin

Telefon: 36 00 09-16

Telefax: 36 88 99 80-16

E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Nicole Rösel

Telefon: 36 00 09-34

Telefax: 36 88 99 80-34

E-Mail: nicole.roesel@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Cornelia Hesse

- Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Steuern) hinsichtlich
Wasserver- und Abwasserentsorgung
Hundesteuer
Friedhöfe (Gebühren)
- Kommunale Einrichtungen
Regelung der Benutzung
Anschluss- und Benutzungszwang
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften
Ausbildung von Klär- und Wassermeistern
sowie Wasserwarten
- Bodenschutzgesetz
Altlasten

Referat X (R X)

Stefan Graf, Verwaltungsdirektor

Telefon: 36 00 09-23

Telefax: 36 88 99 80-23

E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Baxmann

Telefon: 36 00 09-28

Telefax: 36 88 99 80-28

E-Mail: baerbel.baxmann@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

- Umweltschutzrecht
Kommunale Agenda 21
- Naturschutz und Landschaftspflege
Ökokonto
Landschaftsplanung (mit R VII, soweit Bauleitplanung)
- Wasserrecht, Trinkwasserrecht
Abwasserabgabe
Förderrichtlinien RZWas
Kleinkläranlagen und Förderung
Betriebliche Kooperationen
- Verbraucherschutz
- Bergrecht
- Energierecht und Energieversorgung
Strom, Gas, Nah- und Fernwärme
Konzessionsabgabe
Energieeinsparung und Klimaschutz
- Abfallrecht
- Immissionsschutz, Strahlenschutz

Referat XI (R XI)

Claudia Drescher, Referatsdirektorin

Telefon: 36 00 09-25

Telefax: 36 88 99 80-25

E-Mail: claudia.drescher@bay-gemeindetag.de

Sekretariat:

Erika Heiles

Telefon: 36 00 09-45

Telefax: 36 88 99 80-45

E-Mail: erika.heiles@bay-gemeindetag.de

Manuela Weichenrieder

Telefon: 36 00 09-39

Telefax: 36 88 99 80-39

E-Mail: manuela.weichenrieder@bay-gemeindetag.deStellvertretung: Dr. Franz Dirnberger

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG)
Pass-, Ausweis- und Meldewesen
Personenstandswesen
Obdachlosenunterbringung
Feiertagsgesetz
Gewerberecht (GewO, GastG, LadschlG)
Versammlungsrecht
Ordnungswidrigkeitenrecht
- Enteignungs- und Entschädigungsrecht
Manöverschäden
Landbeschaffungsgesetz
Schutzbereichsgesetz
- Straßenverkehrsrecht
- Kosten- und Vollstreckungswesen
- Post und Telekommunikation
- Bestattungs- und Friedhofswesen (ohne Gebühren)

Referat XII (R XII)**Kerstin Stuber, Verwaltungsdirektorin**

Telefon: 36 00 09-14

Telefax: 36 88 99 80-14

E-Mail: kerstin.stuber@bay-gemeindetag.deSekretariat:

Manuela Weichenrieder

Telefon: 36 00 09-39

Telefax: 36 88 99 80-39

E-Mail: manuela.weichenrieder@bay-gemeindetag.de

Erika Heiles

Telefon: 36 00 09-45

Telefax: 36 88 99 80-45

E-Mail: erika.heiles@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung:** Barbara Gradl

- Vergabewesen
- Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags mit R III
- Koordination mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen
- Vermessungswesen
- Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge
- Zweitwohnungsteuer
- Bürgerbegehren/Bürgerentscheid
- Vorgänge, die nicht anderen Referaten zugeteilt sind

Sachgebiet 1 (S 1): Astrid Herold

Telefon: 36 00 09-35

Telefax: 36 88 99 80-35

E-Mail: astrid.herold@bay-gemeindetag.de

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

Sachgebiet 2 (S 2): Rosmarie Kern

Telefon: 36 00 09-18

Telefax: 36 88 99 80-18

E-Mail: rosmarie.kern@bay-gemeindetag.de

- Finanzbuchhaltung der Geschäftsstelle

Sachgebiet 3 (S 3): Michaela Klein

Telefon: 36 00 09-29

Telefax: 36 88 99 80-29

E-Mail: michaela.klein@bay-gemeindetag.de

- EDV der Geschäftsstelle

Sachgebiet 4 (S 4): Franziska Polster

Telefon: 36 00 09-32

Telefax: 36 88 99 80-32

E-Mail: franziska.polster@bay-gemeindetag.de

- Kommunalwerkstatt – Kommunal-GmbH des Bayerischen Gemeindetags

Kreisverband

Ebersberg

Am 19. November 2009 fand im Schloss Zinneberg in Glonn eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Rudolf Heiler, Grafing b. München, statt. Referatsleiter Gerhard Dix von der Geschäftsstelle referierte über aktuelle Fragen in der bayerischen Schullandschaft. Er ging dabei insbesondere auf die geplante Einführung der Mittelschulen in Bayern ein. So wies er darauf hin, dass im Rahmen von Dialogforen nun im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit Schulverbände gegründet werden sollen. So sollen künftig ein Ganztagsangebot, ein mittlerer Schulabschluss sowie drei berufsorientierte Zweige eine umfassende und qualitätsvolle Bildungspalette in den Hauptschulen darstellen. Eine Kooperation mit einer Berufs- oder Wirtschaftsschule soll angestrebt werden. Die Hauptschulen, die diese Voraussetzungen künftig erfüllen, können ab dem Schuljahr 2010/2011 die Bezeichnung „Mittelschule“ führen. Im Anschluss an diesen Vortrag erläuterte ein Vertreter des zuständigen Schulamtes die Situation im Landkreis Ebersberg. So sind bereits erste Vorgespräche mit Städten und Gemeinden aufgenommen worden, um mögliche Schulverbundstrukturen zu gründen. Danach entwickelte sich eine lebhaft Diskussion, in der insbesondere auch Fragen über die Kosten bei der Schülerbeförderung gestellt wurden. Insgesamt war sich die Versammlung darüber einig, dass es im kommunalen Interesse liege, im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit Schulstrukturen vor Ort zu erhalten und dabei auf die Bildungsqualität zu achten.

Freising

Am 19. November 2009 fand im Rathaus in Mauern eine Kreisverbandsversammlung unter Vorsitz von Herrn 1. Bürgermeister Klaus Stallmeister, Hallbergmoos, statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Vortrag von Referatsleiter Gerhard Dix von der Geschäftsstelle in München, der eine Zwischenbilanz zum Bayerischen Bildungs- und -betreuungsgesetz zog. Dabei skizzierte er nochmals die Ent-

stehungsgeschichte zu diesem BayKiBiG und berichtete über die landesweiten Erfahrungen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes vor vier Jahren. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen standen dabei Fragen zu einer qualifizierten Bedarfsplanung seitens der Gemeinden sowie Ausführungen über die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere im Gastkinderbereich. Dix warf aber auch einen Blick in die Zukunft und erläuterte die hierzu gemachten Aussagen in der Koalitionsvereinbarung der Staatsregierung. Dabei ging er auf weitere Qualitätsverbesserungen in den Kindertageseinrichtungen ein, die von der zuständigen Staatsministerin angekündigt worden sind. So soll der Anstellungsschlüssel weiter verbessert, die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit der Grundschule weiter ausgebaut und die Ausbildung für die Erzieherinnen weiter entwickelt werden. Darüber hinaus informierte Dix über Überlegungen der Staatsregierung, möglicherweise künftig auf Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr zu verzichten. Im Anschluss an den Vortrag wurden zahlreiche Fragen zu Bildungsqualität und zum weiteren Ausbau, insbesondere der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder, an den Referenten gerichtet.

Weißenburg-Gunzenhausen

Am 19. November 2009 fand in Theilenhofen die Kreisverbandsversammlung des Kreisverbands Weißenburg-Gunzenhausen statt. Der Kreisverbandsvorsitzende, Werner Mößner, Langenaltheim, begrüßte die teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und berichtete über aktuelle Entwicklungen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Dabei spannte sich der Bogen von der Resolution zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum über die Musterkonzessionsverträge bis hin zur Klärschlammversorgung und Einführung des Digitalfunks im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren. Der Präsident des Bezirkstags Mittelfranken, Richard Bartsch, stellte in seinem Referat die Aufgabenstellung der Bezirke dar und ging dabei insbesondere auf die Situation im Bezirk Mittelfranken und die Einrichtungen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ein. Er ging auch auf die derzeitige Höhe der Bezirksumlage ein und stellte mögliche Entwicklungen für die Jahre 2010 ff. dar. So ist für den Haushalt 2010 bisher eine Erhöhung der Bezirksumlage um 2,4% geplant. An sein Referat schloss sich eine intensive und lebhaft Diskussions mit den Mitgliedern des Kreis-

verbands an, wobei im Zentrum der Wortbeiträge die Umlageentwicklung stand.

Anschließend stellte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, die Eckpunkte der Dienstrechtsreform in Bayern vor. Dabei wurde auch auf die Thematik der Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten eingegangen. Abgerundet wurde das Referat durch einen Vortrag über aktuelle Haftungsfragen aus dem kommunalen Bereich. Neben allgemeinen rechtlichen Ausführungen standen praktische Beispiele im Zentrum der Darstellung. Ergänzt wurde dieser Programmpunkt durch die Thematik der Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen im kommunalen Bereich unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern im Oktober 2008 erlassenen Handlungsempfehlungen.

Forchheim

Unter dem Vorsitz des 1. Bürgermeister Rudolf Braun, Gräfenberg, fand im Gasthof Resengörg in Ebermannstadt am 25. November 2009 eine Kreisverbandsversammlung statt.

Als Gäste konnte der Vorsitzende Herr Landrat Reinhard Glauber sowie Herr Dieter Christoph von der Firma Regional-Konzept Fürth und das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen.

Dr. Busse berichtete über aktuelle kommunalpolitische Themen und sprach insbesondere die Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene sowie den kommunalen Finanzausgleich in Bayern an. Nach seiner Auffassung können die bayerischen Gemeinden mit dem erreichten Kompromiss leben, da trotz der schwierigen Finanzlage des Staates das Volumen des Finanzausgleichs nur um 0,8% gegenüber dem Finanzausgleich 2009 gesunken ist. In seinen weiteren Ausführungen ging er auf die Probleme der Demografie in Oberfranken, die Hauptschulreform und den Breitbandausbau in Bayern ein.

Herr Christof von der Firma Regional-Konzept referierte über Photovoltaikanlagen auf kommunalen Dachflächen, und die Abteilung Wirtschaftsförderung des Landkreises Forchheim stellte das Thema Breitband – schnelles Internet im ganzen Landkreis – dar. Die Regelung der Mobilfunkmasten am Beispiel Neukirchen am Brand wurde von Bürgermeister Richter vorgestellt.

Abschließend wurde die Klinik Fränkische Schweiz in Ebermannstadt mit dem neuen Pflegezentrum besichtigt.

Fürstenfeldbruck

Am 25. November 2009 fand im Bürgerhaus in Emmering eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von 1. Bürgermeister Johann Thurner, Mammendorf, statt. Gerhard Dix von der Geschäftsstelle berichtete über die jüngsten Entwicklungen in der bayerischen Schullandschaft. So ging er insbesondere auf die vorgesehene Bildung von Schulverbänden ein, die auch kleineren Schulaufwandsträgern ermöglichen soll, ein qualitativvolles Bildungsangebot im Rahmen einer Mittelschule vor Ort darstellen zu können. In seinem Vortrag erläuterte der Referent die Voraussetzungen, die künftig notwendig sind, damit sich Hauptschulen als Mittelschule bezeichnen dürfen. Im Rahmen von Dialogforen sollen die zuständigen kommunalpolitisch Verantwortlichen gemeinsam mit den Schulleitern und Elternbeiräten zukunftsfeste Hauptschulstrukturen vor Ort bilden. In der daran sich anschließenden Diskussion wurden von dem zuständigen Schulamtsdirektor Linkert Modelle für mögliche Schulverbände im Landkreis Fürstenfeldbruck aufgezeigt. Zu der Frage, ob möglicherweise in Zukunft Hauptschulen bzw. Mittelschulen von den Landkreisen zu tragen sind, meldete sich Landrat Thomas Karmasin zu Wort, der auch gleichzeitig Sprecher der oberbayerischen Landräte ist, und machte dabei deutlich, dass er keinen Landrat in Oberbayern kenne, der diese Aufgabe übernehmen möchte. Er selbst unterstütze dagegen alle Bemühungen, auf der Landkreisebene gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden Schulverbände ins Leben zu rufen, die sowohl auf der einen Seite Bildungsqualität und auf der anderen Seite ortsnahe Beschulung ermöglichen.

München

Am 25. November 2009 fand im Rathaus Aschheim eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Helmut Englmann, Aschheim, statt. Zunächst trug Professor Dr. Wirth von der Bundeswehruniversität Neubiberg seine Untersuchungen vor, inwieweit sich der Luftreinhalteaktionsplan der Landeshauptstadt München und damit die Verdrängung des Schwerlastverkehrs auf die umliegenden Autobahnen im Landkreis München auswirkt. Insbesondere die A 99 sei davon betroffen. In diesem Zusammenhang diskutierten die anwesenden Gemeindevertreter über die Lärmbelastigung der Anlieger direkt an den Autobahnen im Landkreis München. Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt

trug Referatsleiter Gerhard Dix von der Geschäftsstelle in München einen ersten Zwischenbericht zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vor. Er ging dabei auf die derzeit laufenden Ausbaubemühungen der bayerischen Kommunen bei Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder ein. Er machte dabei auf das Bundesprogramm aufmerksam, das neben den Investitionsmaßnahmen nun auch Unterstützung bei den Betriebskosten vorsieht. Darüber hinaus ging Dix auf die qualifizierte Bedarfsplanung im Bereich der Kindertageseinrichtungslplätze näher ein und verwies auf dabei auf die aktuelle Rechtsprechung des BayVGH.

Die Kreisverbandsversammlung beschäftigte sich darüber hinaus über die geplanten Notarztstandorte des Rettungszweckverbandes sowie über das Förderprogramm des Wirtschaftsministeriums zur Gründung von kommunalen Energieagenturen.

Würzburg

Am 26. November 2009 fand im großen Sitzungssaal des Landratsamts Würzburg eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Alfred Endres, Waldbüttelbrunn, gab 1. Bürgermeister Andreas Hoßmann, Markt Eisenheim, den Kassenbericht ab, der von den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zur Kenntnis genommen wurde. Der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, informierte die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über aktuelle Haftungsfragen aus dem kommunalen Bereich. Dabei wurde die rechtliche Situation an hand praktischer Beispiele dargestellt und auf Fragen aus dem Bereich der Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags eingegangen. Ergänzt wurde der Vortrag durch eine Information über die Dienstrechtsreform Bayern, die Entwicklungen im Bereich des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten und die aktuelle tarifpolitische Situation einschließlich des Tarifabschlusses für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Unter TOP 4 stellte die Firma Umweltechnik Dürr GmbH die Möglichkeiten vor, die in der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED liegen, dabei wurde auch über erste praktische Erfahrungen berichtet. Herr Dieter Stich referierte über das Seniorenportal Main-Franken und erläuterte dabei die Aufgabenstellung und Zielsetzung sowie geplante Aktivitäten.

Unter Verschiedenes informierte der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Endres, über das seniorenpolitische Gesamtkonzept im Landkreis Würzburg. Er gab daneben einen aktuellen Sachstandsbericht zum Thema Volkshochschule im Landkreis. Abgerundet wurde der Punkt durch aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag.

Kitzingen

Am 8. Dezember 2009 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands zu einer Sitzung im Landratsamt Kitzingen. Vorsitzender 1. Bürgermeister Josef Mend, Stadt Iphofen, konnte Frau Landrätin Tamara Bischof als „Hausfrau“ begrüßen. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags referierte ausführlich über aktuelle Themen des Feuerwehrwesens. Zunächst schilderte er die Hintergründe des Kompromisses zur Finanzierung des Digitalfunks für die Feuerwehren. Anschließend stellte er den neuen Feuerwehr-Führerschein vor und wagte einen kurzen Blick in die Zukunft hinsichtlich der neuen Zuwendungsrichtlinie für Stellplätze in Feuerwehrgerätehäusern. Danach widmete er sich dem Thema Breitbandausbau in Bayern. Eine ausführliche Diskussion schloss sich seinen Ausführungen an. Nach ergänzenden Stellungnahmen des Kreisbrandrats Eckert, der gleichzeitig auch Wirtschaftsförderer des Landkreises Kitzingen ist, schloss Bürgermeister Mend um 13:00 Uhr die Versammlung.

Berchtesgadener Land

Im Sitzungssaal des Rathauses von Berchtesgaden trafen sich am 9. Dezember 2009 die Bürgermeister des Kreisverbands zu ihrer Weihnachtssitzung. Vorsitzender, 1. Bürgermeister Hans Eschlberger, Aining, begrüßte neben Landrat Georg Grabner zwei Vertreter der Versicherungskammer Bayern. Beide Herren referierten ausführlich über Haftungsrisiken für Bürgermeister und verdeutlichten dies am Beispiel des Winterdienstes. Eine ausführliche Diskussion schloss sich ihren Ausführungen an. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags stellte anschließend die wichtigsten Regeln der Feuerbeschauverordnung vor und erläuterte den Vollzug. Auch hier gab es eine rege Diskussion. Nach Festlegung der nächstjährigen Bürgermeisterreise nach Barcelona schloss der Vorsitzende die Sitzung.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite



Position der Gemeinden im Vertrag von Lissabon gestärkt

Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.

Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union

Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union

Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union

Unbeschadet des Artikels 4 des Vertrags über die Europäische Union und der Artikel 73, 86 und 87 dieses Vertrags und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können.

Artikel 14 Satz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Diese Grundsätze und Bedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren.

Artikel 14 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
- die Vielfalt der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;
- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 9

Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

Artikel 2 des Protokolls Nr. 9

Die Protokolle und Anhänge der Verträge sind Bestandteil der Verträge.

Artikel 51 des Vertrags über die Europäische Union

Sämtliche Zitate aus ABl. EU Nr. C 306 v. 17.12.2007. Die Nummerierung der einzelnen Artikel erfolgte nach Maßgabe der Übereinstimmungstabellen nach Artikel 5 des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/
aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2010/
bruessel_aktuell_2010.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2010/bruessel_aktuell_2010.htm)

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Februar 2010

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Februar 2010 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten. Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr beträgt bei den Tagesveranstaltungen für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.). In dieser Gebühr sind die Seminarunterlagen, zwei Kaffeepausen sowie das Mittagessen enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungs- und Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Aktuelles aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung (MA 2002)

Die Referenten: Frau Dr. Juliane Thimet,
Leitende Verwaltungsdirektorin
im Bayerischen Gemeindetag
Herr Jakob Bedane, Regierungsrat im StMI

Ort: BIZ Kardinal-Döpfner-Haus, Freising

Zeit: 02. Februar 2010,
Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar wendet sich an Spezialisten, Eingeweihte, Neugierige und Begeisterungsfähige für kommunale Satzungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Im Fokus stehen aktuelle Anforderungen an tragfähige Satzungen. Beim Anschluss- und Benutzungszwang werden aktuelle

Entwicklungen vorgestellt. Neue Tendenzen zur Veranlagung von Geschoss- und Grundstücksflächen werden zusammengefasst. Fragen rund um den Hausanschluss stellen sich Praktikern immer und werden anhand von Fallbeispielen besprochen. Außerdem wird ein Schwerpunkt bei der Gebührenerhebung und möglichen Satzungsregelungen dazu gesetzt.

Der nachstehende Seminarinhalt wird je nach der Aktualität einzelner Themen gewichtet und ergänzt.

Seminarinhalt:

- **BayWG neu**
 - soweit sich Auswirkungen auf die Einrichtung der Wasserver- und der Abwasserentsorgung ergeben können
- **Anforderungen an tragfähige Satzungen, z.B.**
 - Diskussionsstand neue Muster-EWS
 - Ausgewählte Fragen rund um Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen
 - Maßnahmenbeschrieb und Bekanntmachung
- **Anschluss- und Benutzungszwang, z.B.**
 - Anschlussrecht und Anschlusszwang bei der Niederschlagswasserbeseitigung
 - Teilbefreiung für Wasser zum Wäschewaschen
- **Geschoss- und Grundstücksflächenmaßstab, z.B.**
 - Neues zum Maßstab zulässige Geschossfläche
 - Anschlussbedarf, z.B. bei Biogas- oder Photovoltaikanlagen
 - selbstständiger Gebäudeteil
 - fiktive Geschossfläche
- **Grundstücksanschlüsse, z.B.**
 - verzweigte Hausanschlüsse bei der Wasserversorgung
 - überlange Grundstücksanschlüsse bei der Abwasserentsorgung
- **Aktuelles zur Duldungspflicht bei öffentlichen Leitungen**
- **Benutzungsgebühren, z.B.**
 - Neues vom Gartenwasserzähler
 - Pauschale Abzugsmengen
 - Auseinanderfallen von Abrechnungs- und Ablesezeitraum

Basiswissen Erschließungsbeitragsrecht (MA 2003)

Referentin: Cornelia Hesse, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: IHK München, Orleansstraße 10 – 12,
81669 München

Zeit: 08. Februar 2010,
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde. Dazu gehört insbesondere auch die Erschließung der Baugrundstücke mit Straßen. Es handelt sich dabei regelmäßig um Investitionen in einer erheblichen Größenordnung, für die

die Anlieger von der Gemeinde „zur Kasse“ gebeten werden. Im Seminar wird somit der Teilbereich des kommunalen Beitragsrechts abgehandelt, der sich mit der erstmaligen Herstellung der Anlagen i.S.v. Art. 5a Abs. 1 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 BauGB befasst. Im Hinblick darauf, dass das Erschließungsbeitragsrecht vor allem durch die Rechtsprechung geprägt wurde, ist nicht nur eine sichere Kenntnis der erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften und der abgabenrechtlichen Nebenbestimmungen sondern auch dieser Rechtsprechung unumgänglich.

Das Seminar will versuchen, eine Basis für rechtssichere Abrechnungen zu schaffen und Hilfestellung zu geben, um Fehlerquellen zu erkennen und zu vermeiden. Anhand ausgewählter praktischer Beispiele und unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung werden typische Fragestellungen abgehandelt und Lösungswege aufgezeigt.

Seminarinhalt:

- Darstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlagen
- Welche Kosten zählen zum beitrags- und umlagefähigen Erschließungsaufwand?
- Wie werden die erschlossenen Grundstücke ermittelt (Bezugsflächen)?
- Wie werden die Kosten auf die einzelnen Grundstücke verteilt (Maßstab)?
- Ermittlung des Zeitpunkts des Entstehens der Beitragspflicht
- Die Heranziehung der Beitragspflichtigen – Erstellung des Bescheids
- Was versteht man unter „Kostenspaltung“ und „Ablösung“?
- Erhebung von Vorausleistungen – was ist zu beachten
- Fälligkeit und Zahlung des Beitrags

Aktuelle Entwicklungen bei den städtebaulichen Verträgen (MA 2004)

Die Referenten: Herr Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied beim Bayerischen Gemeindetag

Herr Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

Ort: Hotel Mercure Neuperlach-Süd, München

Zeit: 09. Februar 2010,
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Anhand von Rechtsprechungsfällen werden die Fallstricke kooperativen Handelns der Gemeinden aufgezeigt. Gleichzeitig werden sichere Gestaltungsmöglichkeiten empfohlen.

Der erste Teil beginnt mit der Frage, ob städtebauliche Verträge, insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund der Ausschreibungspflichten nunmehr tot ist. Welche Vorteile bietet dieses Instrument noch? Welche Alternativen gibt es?

Im zweiten Teil werden die Grundstücksgeschäfte und städtebauliche Verträge am Beispiel der Einheimischenmodelle behandelt. Auch hierbei spielt das Europarecht, das zu einer Neudefinition des Einheimischen zwingt, eine Rolle. Inwieweit kann der Planungsgewinn im Zusammenhang mit Einheimischenmodellen abgeschöpft werden? Welche Kosten kann sich die Gemeinde erstatten lassen? Können Bindungen auf Ewigkeit vereinbart werden?

Seminarinhalt:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan – eine wegweisende Kooperation von Gemeinde und Investor
- Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum normalen Bebauungsplan
- Fallstricke des Durchführungsvertrages
- Ausschreibungspflicht von VEP – Projekten
- Beschleunigtes Verfahren bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- Besonderheiten bei der Umweltprüfung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Ergänzung des Durchführungsvertrags durch weitere vertragliche Regelungen
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen, insbesondere Folgelastenverträge
- Städtebauliche Verträge als öffentliche oder zivilrechtliche Verträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltung (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)
- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Sicherung nach neuem Recht
- Einzelprobleme der Sicherung (Vertragsstrafe, Auszahlungspflichten, Wiederkaufsrecht, Vormerkung, Finanzierungsgrundschuld, AGB-Recht)
- Vorausleistung und Ablösung bei Erschließungs- und KAG-Beiträgen

Garagen, Stellplätze, Nebengebäude (MA 2005)

Referent: Herr Dr. Franz Dirnberger,
Direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: Hotel Mercure Neuperlach-Süd, München

Zeit: 22. Februar 2010,
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind“. Diese Lebensweisheit bildet sich nicht selten auch im praktischen Baugeschehen ab. Probleme im Zusammenhang mit Garagen und Stellplätzen werden im Spannungsverhältnis Bauherr, Nachbar, Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde oft heiß diskutiert. Auch die Errichtung von Nebenanlagen – Gartenhäuschen, Geräteschuppen usw., also die berühmt-berüchtigten „vereinigten Hüttenwerke“ – ist ein Quell stetigen Ärgers. Die planungs- und bauordnungsrechtliche Rechtslage ist nicht unkompliziert; viele Schwierigkeiten könnten durch vorausschauende Bauleitplanung bzw. durch Satzungsregelungen vermieden werden.

Seminarinhalt:

Das Seminar will Licht in diese rechtliche Grauzone bringen. Zunächst sollen die planungsrechtlichen Fragen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen breit erörtert werden. Zum Beispiel: Reichweite von §§ 12 und 14 BauNVO, Berücksichtigung

von Garagen und Stellplätzen außerhalb von Bauräumen. Im zweiten Teil sollen die bauordnungsrechtlichen Themen abgearbeitet werden. Hier spannt sich der Bogen über die Frage der Grenzbebauung über die Problematik von Stellplätzen und Stellplatzsätzen bis zum Thema der Verfahrensfreiheit und der isolierten Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen.

Im Vordergrund sollen die praktischen Schwierigkeiten stehen, denen vor allem die Gemeinden vor Ort in der täglichen Arbeit begegnen.

Übersicht

1. Die planungsrechtliche Behandlung von Garagen und Nebenanlagen
 - 1.1 Probleme bei der Art der baulichen Nutzung
insbesondere: Festsetzungsmöglichkeiten bei § 12 BauNVO
Reichweite und Möglichkeiten bei § 14 BauNVO
 - 1.2 Probleme beim Maß der baulichen Nutzung
insbesondere: Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO
Aufbau und Abarbeitung des § 21a BauNVO
 - 1.3 Probleme bei der überbaubaren Grundstücksfläche
insbesondere: Garagen und Nebenanlagen außerhalb von Bauräumen
 - 1.4 Garagen und Nebenanlagen im Innen- und Außenbereich
2. Bauordnungsrechtliche Probleme bei Garagen und Nebenanlagen
 - 2.1 Abstandsflächenrecht – Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 9 BayBO
 - 2.2 Stellplätze und Stellplatzsätzen – Stellplatzablöse nach Art. 47 BayBO

2.3 Verfahrensfragen

insbesondere: Verfahrensfreiheit von Garagen und Nebenanlagen
isolierte Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen
Behandlung im Freistellungsverfahren

2.4 Probleme im Zusammenhang mit „Schwarzbauten“

Die Gemeinde als Sicherheitsbehörde (MA 2006)

Referentin: Claudia Drescher, Verbandsdirektorin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: IHK München, Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Zeit: 25. Februar 2010,
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Gemeinde ist als Ordnungs- und Sicherheitsbehörde in vielen Sachverhalten des Alltags gefordert. Sie hat dafür Sorge zu tragen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrecht zu erhalten.

Das Seminar will den Teilnehmern helfen, die in der Praxis auftretenden Zweifelsfragen und Schwierigkeiten zu bewältigen. Nach der Darstellung der grundsätzlichen Rechtssituation unter Einbindung der aktuellen Rechtsprechung sollen die häufigsten Problemlagen mit den Teilnehmern intensiv diskutiert und Lösungswege aufgezeigt werden.

Seminarinhalt:

- Bewältigung der Obdachlosigkeit
- Gefahren durch Hunde und andere Tiere
- Wildes Plakatieren
- Bestattungen



Wolfgang Pöller verstorben

Am 27. Dezember 2009 ist Altbürgermeister Wolfgang Pöller, ehemaliger Vorsitzender des Bezirksverbands Oberpfalz des Bayerischen Gemeindetags verstorben.

Der Bayerische Gemeindetag hat Herrn Altbürgermeister Wolfgang Pöller als einen sehr kompetenten und engagierten Kommunalpolitiker kennen und schätzen gelernt, der über viele Jahre hinweg mit großem Erfolg die Geschicke seiner Heimatstadt leitete. Darüber hinaus hat er sich als Bezirksverbandsvorsitzender des Bayerischen Gemeindetags über die Gemeindengrenzen hinaus für die kommunale Selbstverwaltung in Bayern eingesetzt. In dieser Funktion war er in unserem Präsidium die allseits geachtete „Stimme der Oberpfalz“. Sein Wirken in unserem Verband bleibt unvergessen.

Wir werden Herrn Altbürgermeister Wolfgang Pöller ein ehrendes Gedenken bewahren.

Haushalt 2010 und Beitrag des Bayerischen Gemeindetags

Die Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Bayerischen Gemeindetags für das Jahr 2010 liegen samt Anlagen in der Geschäftsstelle, Dreschstr. 8, 80805 München, auf.

Die Mitgliedsbeiträge zum Bayerischen Gemeindetag bleiben auch im Jahr 2010 stabil. Das haben Präsidium und Landesausschuss so beschlossen, so dass ab 1. Januar 2010 folgende Mitgliedsbeiträge gelten:

1. Gemeinden	
a) Grundbeitrag für jede Gemeinde	900,00 €
b) für Gemeinden über 3.000 Einwohner zusätzlich je weiterem Einwohner	0,25 €
2. Verwaltungsgemeinschaften	beitragsfrei
3. Zweckverbände	
a) je versorgtem Einwohner	0,07 €
b) mindestens	400,00 €
c) höchstens	2.200,00 €
4. kommunalbeherrschte juristische Personen	
a) ohne Stammkapital und Stammkapital bis 500.000 €	1.100,00 €
b) Stammkapital über 500.000 €	2.200,00 €

Die Beiträge der Gemeinden, Märkte und Städte (Stichtag für die Einwohnerzahlen: 30. Juni 2008), werden am 22. Januar 2010, die Beiträge der Zweckverbände am 22. Februar 2010 und die Beiträge für die kommunalbeherrschten juristischen Personen am 22. März 2010 abgebucht.

Personal



DEÜV-Verfahren setzt Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung voraus

Wie wir einer Information des Deutschen Städte- und Gemeindebunds entnehmen, hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) mitgeteilt, dass Arbeitgeber vor den Jahresmeldungen im Datenerfassungs- und Übermittlungsverfahren zur Sozialversicherung (DEÜV) verpflichtet sind, den darin enthaltenen Datenbaustein zur gesetzlichen Unfallversicherung auszufüllen.

Schreiben der gesetzlichen Unfallversicherungsträger informieren derzeit die Arbeitgeber hierüber. Der DStGB hatte mehrfach auf diesen Bestandteil des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) hingewiesen, das vor dem Hintergrund des Übergangs der Betriebsprüfung von der Unfall- auf die Rentenversicherung eingeführt wurde und nun die Mitteilungspflichten der Arbeitgeber erweitert

Bereits seit Jahresanfang muss die DEÜV-Meldung Angaben zur Unfallversicherung enthalten. Der Arbeitgeber trägt hier für jeden seiner Beschäftigten die Betriebsnummer seines Unfallversicherungsträgers, die Mitgliedsnummer seines Unternehmens, die Gefahrtarifstelle, die geleisteten Arbeitsstunden und das unfallversicherungspflichtige Entgelt ein. In der Umstellungsphase wurden teilweise auch fehlerhafte Eingaben akzeptiert, so dass die Meldung insgesamt trotzdem abgesetzt werden konnte. Dies ist ab Anfang Dezember nicht mehr der Fall. Insbesondere bei der Erfassung der Mitgliedsnummer müssen Arbeitgeber Sorgfalt walten lassen.

Ist ein Unternehmen noch nicht bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet und verfügt daher nicht über die notwendigen Informationen, kann es seinen Meldepflichten zur Sozial-

versicherung nicht nachkommen! Wer beispielsweise in diesen Tagen ein Unternehmen gründet und Mitarbeiter einstellt, sollte sich daher frühzeitig mit der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft in Verbindung setzen. Hilfe beim Ausfüllen der DEÜV-Meldung erhalten Unternehmen bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) wurde die Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung in die DEÜV-Meldung integriert. Der Entgeltnachweis, mit dem Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bisher die für den Beitrag erforderlichen Daten einholten, soll ab 2012 entfallen. Die Parallelmeldung ist jedoch derzeit erforderlich, um den Sozialversicherungsträgern den Einstieg in das neue Verfahren zu erleichtern und eine Qualitätssicherung zu ermöglichen.

Übermittlung der Lohnsteuer- bescheinigung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat uns über ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.11.2009 informiert, in dem darauf hingewiesen wird, dass bei der Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden ist. Im Folgenden wird das BMF-Schreiben, Az.: (IV C 5 – S 2378/09/10004) auszugsweise wiedergegeben:

„Das Ausstellungsschreiben für die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 vom 26. August 2009 (IV C 5 – 2378/09/10002, DOK 2009/0176253, BStBl. I S. 902) weist darauf hin, dass kraft Gesetzes das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben gesondert mitteilt (§ 41b Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers (§ 139 b AO) zu verwenden.

Zur erleichterten Übernahme der steuerlichen Identifikationsnummer in das Lohnkonto kann der nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifizierte Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben (§ 41b Absatz 2 Satz 5 bis 8 EStG). Diese Anfragemöglichkeit kann voraussichtlich erst ab April 2010 zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 bis zum 31. Oktober 2010 unter Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN = elektronische Transfer-Identifikationsnummer) übermittelt und die steuerliche Identifikationsnummer noch nicht in das Lohnkonto übernimmt.

Ab dem 01. November 2010 ist eine Verwendung der eTIN nur noch zulässig, wenn die steuerliche Identifikationsnummer auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist und der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und wenn die Ermittlung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers im Rahmen der voraussichtlich ab April 2010 zur Verfügung stehenden Anfragemöglichkeit durch den Arbeitgeber (§ 41b Absatz 2 Satz 5 bis 8 EStG) nicht zum Erfolg geführt hat. Des Weiteren ist ab dem 1. November 2010 eine Verwendung der eTIN noch zulässig in Fällen der bloßen Korrektur einer mit eTIN unrichtig übermittelten Lohnsteuerbescheinigung (R 41c.1 Absatz 7 Satz 2 LStR). Die erneute Übermittlung kann nur dann als Korrektur erkannt werden, wenn das vorher verwendete steuerliche (Ordnungs-)Merkmal unverändert beibehalten wird.“

Das BMF-Schreiben ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.“

Master Public Management

Weiterbildungsstudiengang

Die Hochschule Deggendorf startet am 18. März 2010 mit einem in Bayern einmaligen, berufsbegleitenden Weiterbildungs-Studienangebot, dem Master Public Management (MPM).

Verwaltung – das verbinden viele mit Bürokratie, Unflexibilität und wenig Dienstleistungsbewusstsein. In der Praxis gibt es aber bereits zahlreiche Kommunen mit modernen Managementinstrumenten. Dahinter stehen meist rührige Bürgermeister und/oder modern denkende Führungskräfte in der Verwaltung. Ihr Alltag ist geprägt von komplexen Projekten, schwierigen Finanzierungsfragen und Rahmenbedingungen, die sich permanent ändern. Dafür brauchen sie ein zunehmend interdisziplinäres Wissen und Controllinginstrumente, wie die Doppik, Kosten- und Leistungsrechnung und die Budgetierung, die es ermöglichen, kommunale Entscheidungen noch fundierter und nachhaltiger zu treffen. Gefragt ist aber auch die Fähigkeit, in Teams zu arbeiten sowie möglichst effektiv zu kommunizieren.

Das kamerale Rechnungswesen, das nach wie vor in den meisten bayerischen Kommunen vorherrscht, reicht nicht mehr aus, um die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. Es bezieht beispielsweise die Abschreibungen und Rückstellungszuführungen nicht in die Ergebnisrechnung mit ein, sodass vielfach die wirtschaftliche Lage vor Ort nicht richtig dargestellt wird. Es ist unbedingt notwendig, in den Kommunen neue Steuerungsinstrumente einzuführen, um über eine größere Transparenz und eine genauere Ergebnisrechnung zu sehr fundierten Entscheidungen zu kommen. Darüber hinaus besteht in zahlreichen Kommunen ein zunehmender Bedarf an modernen Projektmanagement-Werkzeugen, zum Beispiel für eine effiziente Steuerung von komplexen Fragestellungen, von der Breitbandinitiative bis hin zur Schulsanierung.

Bisher gab es in Bayern keinen Weiterbildungs-Masterstudiengang mit Schwerpunkt „Öffentliche Verwaltung“. Die Hochschule Deggendorf und die bayerische Beamtenfachhochschule in Hof (FHVR) haben diesen Bedarf erkannt und gemeinsam einen innovativen Weiterbildungsstudiengang konzipiert. Die Teilnehmer profitieren damit sowohl vom Verwaltungs-Knowhow der FHVR als auch der Management-Kompetenz der Hochschule Deggendorf.

Die Teilnehmer des Weiterbildungs-Studiengangs werden befähigt

- das doppische Rechnungswesen anzuwenden,
- neue Steuerungsinstrumente (Kosten- und Leistungsrechnung, Budgetierung) einzusetzen,
- politische Entscheidungsträger fundiert zu unterstützen,

- im öffentlichen Management eine tragende Rolle zu spielen sowie
- Veränderungsprozesse aktiv zu gestalten.

Der aktuelle Stand des Weiterbildungs-Masterstudiengangs ist, dass

- das Bayerische Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst das Studium in Abstimmung mit dem Finanz- und Innenministerium offiziell genehmigt hat sowie
- der Studiengang auch die hohen Qualitätsanforderungen der Akkreditierungsstelle FIBAA erfüllt hat.

Die Teilnehmer können mit diesem Weiterbildungsstudium ihre Karrierechancen positiv beeinflussen und sich zum Beispiel für den Aufstieg in den Wirtschaftsverwaltungsdienst empfehlen. Aufstiegsbeamten des gehobenen Dienstes kann im Einzelfall das Abschlussgespräch beim LPA erlassen werden.

Der geplante Studiengang dauert vier Semester und richtet sich an Absolventen eines Erststudiums mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung. Während der ersten drei Semester finden an mehreren Wochenenden pro Monat Präsenzveranstaltungen statt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit angefertigt. Mehr als zwei Drittel der Studienplätze für den ersten Durchgang ab 18. März 2010 sind bereits vergeben. Bewerbungen werden noch bis 31. Januar 2010 entgegengenommen.

Interessierte sind herzlich zu den Infoveranstaltungen am 20. Januar 2010 (Hochschule Deggendorf) und am 21. Januar 2010 (FHVR Hof) eingeladen. Beratung und Anmeldung: julia.dullinger@fh-deggendorf.de, Tel. 0991/3615-424.

www.fh-deggendorf.de/weiterbildung/public/

ARCHE NOAH FONDS

Mit dem Arche Noah Fonds rettet der Landesbund für Vogelschutz wertvolle Lebensräume.

Fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an.



LBV Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein

Tel.: 09174/4775-0

E-mail: info@lbv.de

www.lbv.de





Seminare der taw

Unterhaltung von Abwasserkanälen und Bauwerken

Teil 1: Grundlagen

Seminarinhalt:

- Einleitung
- Arten der Entwässerungssysteme
- Rohrformen und -material
- fachgerechte Herstellung
- Regenbecken
- Rechtliche Notwendigkeit – Pflichten der Betreiber -
- Technische Bestimmungen
- Normen, DWA Regeln
- Welche Tätigkeiten sind zu erledigen?
- Kanalreinigung, Kanalinspektion
- Bauwerksreinigung
- Wartung, Sanierung
- Einsatz gegen Geruchsbelästigungen
- Fremdeinleitersuche
- Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Vorschriftenwerk und Umsetzung in die Praxis

Anerkannt durch die Ingenieurkammer-Bau NRW, Reg.-Nr. 12703.

Zielgruppe:

Das Seminar ist für Teilnehmer gedacht, die in Kommunen, Eigenbetrieben und Abwasserverbänden neu mit der Aufgabe betraut sind, die vielfältigen Arbeiten der Kanalunterhaltung vorzubereiten und durchzuführen haben. (Vorarbeiter, Arbeitsvorbereitung, Techniker, Ingenieure)

Referent:

Dipl.-Ing. Michael Leich, Bau- und Sicherheitsingenieur, Werkleitung – Zentrale Aufgaben bei der Stadtentwässerung Pforzheim

Termin: 20.04.2010

Gebühr: 520,- €

Seminar-Nr.: 8113600110

Seminar-Ort: Altdorf b. Nürnberg

Unterhaltung von Abwasserkanälen und Bauwerken

Teil 2: Vertiefung

Seminarinhalt:

- Einleitung
- Rechtliche Notwendigkeit
- Technische Grundlagen
- Welche Tätigkeiten sind zu erledigen?
- Kanal- und Bauwerksreinigung
- Inspektion
- Dichtheitsprüfung
- Sanierung von Bauwerken
- Ausschreibungen
- Reinigung und Inspektion
- Dienstleistungen im Kanalbetrieb
- Sanierung
- Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Betriebsanweisungen erarbeiten und in kraft setzen
- Sicherheitsunterweisungen interessant gestalten
- Rettungsübungen vorbereiten und durchführen
- Kanalmanagement
- Arbeitsorganisation
- Erstellen von Dienst- und Betriebsanweisungen
- Mitarbeiterqualifizierung
- Betriebszertifizierung

Anerkannt durch die Ingenieurkammer-Bau NRW, Reg.-Nr. 12704.

Zielgruppe:

Das Seminar ist für Teilnehmer gedacht, die in Kommunen, Eigenbetrieben und Abwasserverbänden mit der Aufgabe betraut sind und die vielfältigen Arbeiten der Kanalunterhaltung in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht optimieren müssen. Die Möglichkeiten einer Organisationsverbesserung bei der Arbeitsvorbereitung und in der Betriebsleitung werden angesprochen.

Referent:

Dipl.-Ing. Michael Leich, Bau- und Sicherheitsingenieur, Werkleitung – Zentrale Aufgaben bei der Stadtentwässerung Pforzheim

Termin: 21.04.2010

Gebühr: 520,- €

Seminar-Nr.: 8113600210

Seminar-Ort: Altdorf b. Nürnberg

Neue Aspekte bei der Generalentwässerungsplanung

Integration von hydraulischem und baulichem Sanierungsbedarf

Immissionsnachweis für Gewässer-einleitungen

Entwicklung von Abwasserbeseitigungskonzepten

Berücksichtigung des Klimawandels

Seminarinhalt:

- Rechtliche und technische Randbedingungen
- Grundlagendaten
- Ermittlung und Auswertung
- Hydraulischer Sanierungsbedarf (Generalentwässerungsplan)
- Aufbau
- Durchführung und Bewertung der Kanalnetzrechnungen
- Berücksichtigung des Klimawandels
- Baulicher Sanierungsbedarf
- Schadensanalyse und Klassifizierung
- Ermittlung der Schadensursachen
- Verfügbare Sanierungsverfahren
- Sanierungskonzeption incl. Kostenschätzung
- Qualifikationsmerkmale für bauausführende Fachfirmen
- Darstellung der Vorgehensweise an praktischen Beispielen.
- Anforderungen an die Einleitung in Gewässer (BWK M3)
- Aufbau eines Modells
- Sanierungskonzeption
- Detaillierter Nachweis
- Konzeption der Sanierungsmaßnahmen
- Variantenuntersuchung
- Überlagerung der unterschiedlichen Sanierungsansätze
- Festlegung von Prioritäten
- Prioritätenfestlegung mit Hilfe eines mathematischen Modells
- Zeitliche Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen
- Aufbau des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK)
- Berücksichtigung der Hausanschlussleitungen (HA) bei der Umsetzung der Maßnahmen
- Rechtliche Grundlagen
- Information

Die Anerkennung durch die Ingenieurkammer-Bau NRW wurde beantragt.

Referenten:

Dipl.-Ing. Andreas Sauerwein (Leitung), Dipl.-Ing. Carmen Sauerwein, Technische Betriebe Velbert

Dipl.-Ing. Michael Wittchen, APS GmbH, Abwassertechnische Planungen und Systemlösungen, Schwerte

Termin: 22. – 23.04.2010

Gebühr: 895,- €

Seminar-Nr.: 8113600180

Seminar-Ort: Altdorf b. Nürnberg

Weitere Infos und Anmeldung zu allen Seminaren: Technische Akademie Wuppertal e.V., Hubertusallee 18, 41227 Wuppertal, Tel. 0202/7495-0, Fax: 0202/7495-202, Internet: www.taw.de, E-Mail: taw@taw.de



Internet per Satellit

skyDSL Technologies informiert

2010 und immer noch kein DSL? Stand Herbst 2009: 500 bayerische Gemeinden kommen trotz aller Mühen und Antragsstellung nicht an schnelle Glasfaserleitungen. Bayerns Gemeinden und Städte bemühen sich schon nach Kräften, dieses Ziel über leistungsfähige Glasfaserleitungen zu verwirklichen, denn Bürger, Gewerbebetreibende und Immobilienvermarkter rufen nach schnellen Internetverbindungen. Hatten jedoch viele Gemeinden und Bürgermeister in 2009 noch große Hoffnungen in die angekündigten Infrastrukturmassnahmen gesetzt, so sehen auch 2010 viele von ihnen immer noch kein greifbares Ergebnis.

Der Bayerische Gemeindetag bemüht sich seit Jahren energisch, die Defizite in der Internetversorgung seiner Gemeinden, Märkte und Städte zu beseitigen. Im Oktober 2009 wurde deshalb auch die Resolution: „Schnelles Internet für ganz Bayern“ an das Wirtschaftsministerium übergeben. Fazit: Der Staat ist nicht bereit, die flächendeckende Breitbandversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge anzuerkennen. In den Förderrichtlinien werden die Zuständigkeiten für den Ausbau auf die Gemeinden verlagert.

Soforthilfe für Bayern und schnelle Entscheidungen sind also gefragt. Die Bundesländer und die Bundesregierung sind aus der Erfahrung mit jahrelangen Warteschleifen zunehmend an einem Technologie- und Anbietermix bei der Breitbandversorgung interessiert. So ist in bestimmten abgelegenen oder höhergelegenen Regionen, OPALgebieten und im ländlichen Raum die Satellitenanbindung zur Sicherstellung der Mindestversorgung eine gute Alternative.

Der Blick zu den Nachbarländern in Europa zeigt es: Eigeninitiative kann den DSL-Stillstand wirksam beseitigen. Im Dezember 2009 reagierte Südtirol und schloss die Versorgungslücken bei Haushalten und Unternehmen. Hierzu nutzt Brennercom den satellitengestützten Dienst Tooway. Das lokale Telekommunikationsunternehmen wird vom Internetdienstanbieter Raiffeisen OnLine sowie dem auf Banken in Südtirol spezialisierten Netzwerk-Infrastrukturmanager Run partnerschaftlich unterstützt. „Der Satellit ist eine wichtige Ergänzung zu DSL, Glasfaser und Funkinternet, um die Reichweite von Internetzugängen in den hochgelegenen Gebieten in unserer Region auszubauen“, beschreibt Helmut Stroblmair, Vorsitzender der Raiffeisen OnLine. „Der weitere Ausbau der guten Breitbandversorgung ist ein wichtiger Anschlag für unsere lokale Wirtschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.“

Satelliteninternet ist im Kommen: Wie der Branchendienst Infosat berichtet, nutzen aktuell Kunden in 22 europäischen Ländern das zweikanalige Satelliteninternet. Ein positiver Trend: während in Europa Länder und Regionen in der Schweiz, Italien, Spanien, Frankreich und Großbritannien bereits seit längerem auf Satellitentechnik zum Schließen der Breitbandlücken setzen, erkennt inzwischen auch Deutschland deren hohes Potential. Die technischen Neuerungen haben die Breitbandnutzung per Satellit als Technik immer interessanter gemacht.

Gute Erfahrungen machten hier Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Dort hatten sich Landesregierung und Breitbandbeauftragte besonders engagiert und Länderinitiativen zusammen mit den Anbietern HETAN und Eutelsat gestartet. Die Folge: die Einwohner dieser beiden Bundesländer zahlen seitdem nur die Monatsgebühren in Höhe von 39,90 Euro, sparen jedoch Kosten für Hardware, Einrichtungsgebühr, Installation und Versand. Anfragen und Sammelbestellungen sowie Aktionsrabatte für die bayerischen Gemeinden sind ebenfalls möglich über

breitband@hetan.eu. Jörg Schmolinski, Geschäftsführer der HETAN Technologies GmbH: „Der Zuspruch unserer Satellitenlösung spornt uns an. Wir sind offen für Aktionen in den massiv betroffenen Bundesländern wie in Bayern. Im Dialog mit den Gemeinden, engagierten Personen und der Verwaltung haben wir in vielen Fällen sofort reagieren können und innerhalb weniger Tage angeschlossen. Somit konnten wir Familien und Unternehmen schnelle Hilfe zusagen, in einige Fällen ging es letztendlich auch um die Sicherung von Ausbildungsplätzen und Arbeitsplätzen.“ KONTAKT: HETAN Technologies GmbH, Kaiserin-Augusta-Allee 14, 10553 Berlin, Deutschland, Tel. 030 / 590086 – 600, Fax: 030 / 590086 – 601, Mail: info@skydsl-technologies.com

BayernAKTION 2010: Mit dem Internetanschluss HETAN ist die garantierte flächendeckende Versorgung mit Breitbandinternet über Satellit mit Geschwindigkeiten von bis zu 3,6 MBit/s möglich. Der Anschluss ist also vor allem dort eine Alternative, wo kurz- und mittelfristig keine kabelgebundenen DSL-Verbindungen oder ein Ausbau der Funknetze realisiert werden. Ein aufwendiger Aufbau von Infrastrukturen oder sonstige hohe Investitionen fallen nicht an. HETAN ist leistungsmäßig mit einem herkömmlichen DSL-Anschluss vergleichbar. Die Anwender vom schnellen Internet über Satellit sind völlig unabhängig von der jeweils vorhandenen Infrastruktur, die Internetverbindung wird komplett über die leistungsfähigen Satellitensysteme von Eutelsat aufgebaut.

Privatanschlüsse, die bis zum 28.02.2010 beauftragt werden, sparen drei Monate lang die Grundgebühr von 39,90 EUR. www.hetan.eu. Für die Businesspakete Silber und Gold gilt diese Aktion ebenfalls, die Grundgebühren dieser Tarife entfallen für drei Monate.

In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag können bei Beauftragung von Privat- oder Firmenanschlüssen zusätzlich die Kosten für Versand und Einrichtungsgebühren gespart werden. (Bei Auftragserteilung bitte angeben: „Bayerischer Gemeindetag“)

Der HETAN-Anschluss wird innerhalb von wenigen Tagen und bundesweit realisiert. Die Installation erfolgt durch einen zertifizierten Installateur vor Ort. Die mitgelieferte Kompletthardware besteht aus einer Satellitenschüssel, einer Sende- und Empfangseinheit sowie einem Modem für den Anschluss an den Rechner. HETAN Technologies ist TÜV geprüft und startet zusammen mit dem Qualitätsunternehmen Cervis seine bundesweite Serviceoffensive.

Mit den erweiterten Businesspaketen können auch Unternehmen die DSL-Lücke schließen. Mit den Businesspaketen der Marke HETAN können die Nutzer von Homeoffices sowie kleinere Unternehmen schnelle Internetanbindungen über Satellit bekommen. Hier werden nach den Privathaushalten mit durchschnittlichem Nutzungsverhalten alle Anwender mit einem erhöhten Datendurchsatz adressiert. Die skalierbaren Businesslösungen für kleinere Unternehmen gibt es als Fairflat Silberpaket und Fairflat Goldpaket. Zusammen mit dem Kunden wird vorab eine Bedarfsanalyse durchgeführt.

Infos zum Angebot telefonisch über 030-590086-500 oder im Internet unter www.de.hetan.eu/BY.

Kooperationspartner: Die HETAN Technologies GmbH ist Pionier bei der Entwicklung und Vermarktung von satellitengestützten Internetverbindungen in Europa. Das Unternehmen wurde 2008 mit dem Zweck der Entwicklung und Vermarktung von bidirektionalem Satelliteninternet gegründet. Management und die Entwicklungsabteilungen können auf eine 10-jährige Erfahrung im Bereich Satelliteninternet zurückblicken. Der HETAN@home Dienst basiert auf dem TOOWAY-System von Eutelsat, einem der größten weltweit agierenden Satellitenbetreiber. Tooway™ ist der in Europa derzeit fortschrittlichste satellitengestützte Zwei-Wege-Breitbanddienst und funktioniert völlig unabhängig von Telefonleitungen. (Infos: www.eutelsat.de)



„Schule, Ausbildung – was dann?“

Zum vierten Mal in Folge fand die von Moosinnings Bürgermeisterin Pamela Kruppa organisierte Veranstaltung „Schule, Ausbildung – was dann?“ in der Nachbargemeinde Oberding statt. Der Ausbildungstag richtete sich an die achten und neunten Klassen der Hauptschulen Finsing, Oberding, Wörth und Alten-ering. „Aus Sicht des Handwerks bietet der direkte Kontakt mit den Schulabgän-

gerinnen und Schulabgängern die beste Möglichkeit zum gegenseitigen Kennenlernen“ so Kreishandwerksmeister Rudolf Waxenberger. Im Rahmen dieser Veranstaltung ist es in den letzten drei Jahren vielen Schülern gelungen, einen Praktikums- und Ausbildungsplatz zu finden. Die Kombination aus Workshops, die die Unternehmer unterstützend begleiten, und Fachvorträgen schafft ein abwechslungsreiches und lehrreiches Programm für die Hauptschulabgänger. Dies sehen auch die Unternehmer so: „Ein Highlight, was meiner Meinung nach diese Veranstaltung im Wesentlichen von den anderen Schulveranstaltungen unterscheidet, war die „Workshop-Aktion“. Die Idee vorgegebene Themen gemeinsam (Schüler/innen und Unternehmer, Unternehmensvertreter bzw. Personalverantwortliche im direkten Kontakt) zu bearbeiten empfand ich als sehr auflockernd. Zudem ist es von großem Nutzen, wenn Schüler/innen Hinweise und Tipps nicht nur von Eltern, Lehrkräften und Berufsberatern sondern direkt von Seiten der Unternehmen, Innung, Kreishandwerkerschaft u.a. erhalten“ so Brigitte Aulehner, Leiterin Personal der Firma ÖLHYDRAULIK Alten-ering. Die Vielzahl der angebotenen und vorgestellten Berufe der regionalen Unternehmen schafft eine breite und interessante Auswahlmöglichkeit. Für die vier beteiligten Hauptschulen ist die Veranstaltung ein wichtiger Baustein im Rahmen der Berufsorientierung geworden.

Nähere Informationen unter: Gemeinde Moosinning, Erdinger Straße 30 A, 85452 Moosinning, Tel. 08123 - 9302-20, Fax: 08123 - 9302-23



12. Münchner Tage der Bodenordnung und Land- entwicklung

Titel:

„Neue Anforderungen an zukunftsfähige Infrastrukturen. Landesentwicklung und

Politiken für den ländlichen Raum auf dem Prüfstand!“

Datum:

15. und 16. März 2010

Ort:

Konferenzzentrum der Hanns-Seidel-Stiftung, Lazarettstraße 33, 80636 München

Teilnahmegebühr:

165,- EUR

Leitung und Organisation:

O. Univ.-Prof. Dr.-Ing. Holger Magel

Dipl.-Geogr. Silke Franke

Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung an der Technischen Universität München Arcisstraße 21, 80290 München T (089) 289-22519 F (089) 289-23933 franke@landentwicklung-muenchen.de www.landentwicklung-muenchen.de

Veranstalter:

Förderkreis Bodenordnung und Landentwicklung München e.V. in Zusammenarbeit mit Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung Hanns-Seidel-Stiftung

Inhalt:

Bevölkerungsrückgang und Überalterung, Strukturprobleme in der Landwirtschaft, anhaltende Finanz- und Bankenkrise, Wirtschaftszession, Klimawandel etc. stellen für die ländlichen Räume neue Anforderungen an die Infrastrukturen. Die Bereiche Mobilität und Wegebau sind dabei ebenso betroffen wie z.B. Kommunikation und Information oder Energie, Gesundheit und Bildung. Neue Ideen zur Lösung dieser Herausforderungen sind gesucht, wie mobile Versorgungssysteme und diesbezüglich funktionierende gemeindeübergreifende Zusammenarbeit oder Stadt-Land-Partnerschaften. Es stellen sich aber auch Fragen, z.B. welche Auswirkungen die o.a. Phänomene auf Ansiedlungsprozesse und Erreichbarkeiten sowie auf gleichwertige Lebensbedingungen entsprechend den politisch immer wieder hoch gehaltenen Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungsprogramme haben.

Mit den 12. Münchner Tagen der Bodenordnung und Landentwicklung wollen wir daher wieder mit namhaften Referenten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kommunen und Wissenschaft diskutieren, welche Entwicklungen zu erwarten und welche Konsequenzen daraus für die Entwicklung ländlicher Räume und insbe-

sondere für die Ländliche Entwicklung zu ziehen sind. Die seit 1999 jährlich stattfindende Tagung hat sich unter der Leitung von Prof. Magel als bundesweites universitäres Diskussionsforum für die kritische Analyse aktueller Entwicklungen und die vorausschauende Suche nach Lösungsmöglichkeiten für Zukunftsheerausforderungen im ländlichen Raum etabliert. Die Veranstalter, der Förderkreis Bodenordnung und Landentwicklung München e.V. in Zusammenarbeit mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung und der Hanns-Seidel-Stiftung erwarten daher auch dieses Jahr wieder zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland.

Programm und Anmeldung:

unter www.landentwicklung-muenchen.de

Die Abwägung – das Herzstück der städtebaulichen Planung

Fachtagung

Wissenschaftliche Fachtagung „Die Abwägung – das Herzstück der städtebaulichen Planung“ an der Technischen Universität Kaiserslautern, Rotunde, Gebäude 57

Programm

Dienstag, 23. März 2010

9.30 Uhr Begrüßung

Prof. Dr. Willy Spannowsky,
Technische Universität Kaiserslautern

9.45 Uhr

Abwägung als Wesenselement rechtsstaatlicher Planung – die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips

Prof. Dr. Wilfried Erbguth,
Universität Rostock

10.15 Uhr

Städtebauliche Abwägungsdirektiven

Rechtsanwalt und Notar
Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster

11.15 Uhr

Die Relevanz der Umweltprüfung für die Abwägung

Prof. Dr. Michael Koch,
Planungsbüro Planung + Umwelt,
Stuttgart

12.00 Uhr

Planungsalternativen in der Abwägung

Ministerialdirigent a.D. Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Bonn

12.45 Uhr

Mittagspause

14.00 Uhr

Zulässigkeit abwägungsdirigierender Verträge

Prof. Dr. Willy Spannowsky,
Technische Universität Kaiserslautern

14.45 Uhr

Die Bedeutung informeller Planungen in der Abwägung

Prof. Dr. Michael Uechtritz,
Rechtsanwälte Gleiss Lutz Hootz
Hirsch & Partner, Stuttgart

15.45 Uhr

Der Lärmschutz in der Abwägung

Ulrich Kuschnerus, Richter beim OVG
Nordrhein-Westfalen, Münster

16.30 Uhr

FFH-Schutzgebiete und Artenschutz in der Abwägung

Prof. Dr. Wolfgang Köck,
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung, Leipzig

17.15 Uhr

Abwägungsmängel in der Bauleitplanung und der Grundsatz der Planerhaltung

Prof. Dr. Ondolf Rojahn,
Richter am BVerwG a.D.

18:10 Uhr

Ende der Veranstaltung

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Willy Spannowsky

Organisation:

Dr. Andreas Hofmeister

Technische Universität Kaiserslautern, Fachbereich A/RU/BI, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Postfach 3049, D-67653 Kaiserslautern, Tel.: (0631) 205-2586 / -2290, Fax: (0631) 205-3977, E-Mail: oerecht@rhrk.uni-kl.de, Internet: www.oerecht-online.de

Aktuelles zum Städtebau- und Umweltrecht

Fachtagung

Das Fachgebiet Städtebau und Siedlungswesen – Orts-, Regional- und Landesplanung am Institut für Stadt- und Regionalplanung, ISR, an der Technischen Universität Berlin veranstaltet am 15./16. März 2010 an der TU Berlin, Straße des 17. Juni 135, im Hörsaal H 1012, eine wissenschaftliche Fachtagung mit dem Thema: „Aktuelle Fragestellungen des Städtebau- und Umweltrechts – Ansatzpunkte für eine BauGB- und BauNVO-Novelle“

Versicherungen



„Kinder zahlen für ihre Eltern“

Information der Versicherungskammer Bayern

Dass die gesetzliche Rente und die gesetzliche Krankenversicherung finanziell auf wackligen Füßen stehen, ist bekannt. Nun gerät eine weitere Säule des deutschen Sozialsystems ins Wanken: Obwohl erst 1995 eingeführt, wird die gesetzliche Pflegeversicherung selbst zum Pflegefall. Seit Jahren schreibt sie rote Zahlen. Die Leistungen wurden im Jahre 2008 erweitert (z.B. Aufnahme Demenzerkrankung), zudem sind Beitragserhöhungen im Gespräch. Zusätzlichen Sprengstoff erhält das System, weil die Zahl der Pflegebedürftigen dramatisch steigt: In Deutschland sind derzeit mehr als zwei Millionen Menschen pflegebedürftig. Davon leben

knapp 700.000 in Pflegeheimen – Tendenz steigend.

Damit tritt das nächste drängende Thema ins Blickfeld: Die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pflegeversicherung ist unsicherer denn je. Die demografische Entwicklung in der Bevölkerung wird in wenigen Jahren dazu führen, dass die Ausgaben die Einnahmen weit übersteigen. Hinzu kommt, dass das Pflegerisiko noch immer von den Deutschen unterschätzt wird. Die Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, nimmt durch die steigende Lebenserwartung weiter zu: Sie liegt bei den über 85-jährigen bei 38 bis 61 Prozent. Auf die Menschen in Deutschland kommen im Pflegefall enorme Kosten zu, die sie oder ihre Angehörigen aus eigenem Vermögen tragen müssen. Der Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen mahnt die Reformer in der Regierung immer wieder zur Eile an, weil die gesetzliche Pflegeversicherung die größte Zeitbombe unserer Sozialsysteme sei.

Das Pflegefallrisiko kann zudem jeden treffen, nicht nur alte Menschen. Die Ursachen für eine Pflegebedürftigkeit sind vielfältig und können ebenso in jungen Jahren durch Unfälle, schwere Erkrankungen wie Krebs oder nach Schlaganfällen eintreten.

Fehlt eine private Zusatzabsicherung, ist angespartes Vermögen schnell aufgebraucht und der finanzielle Druck belastet Betroffene und - nach dem Grundsatz „Kinder zahlen für ihre Eltern“ – dann auch ihre Angehörigen.

Zur Absicherung der bestehenden Finanzierungslücke für den Eintritt des Pflegefalls empfiehlt sich eine private Pflegegeldversicherung, mit der ein individueller Tagessatz vertraglich vereinbart wird. Bei Eintritt des Pflegefalls wird das Tagesgeld ausbezahlt und steht für alle Kosten rund um die Pflege zur Verfügung.

Die kommunalen Spitzenverbände Bayerns (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer

Städtetag, Bayerischer Landkreistag und der Verband der bayerischen Bezirke) haben deshalb reagiert und einen Gruppenversicherungsvertrag mit der Versicherungskammer Bayern geschlossen. Alle kommunalen Beschäftigten (Beamte und Arbeitnehmer) und deren Angehörige können so der finanziellen Lücke im Pflegefall entgegen wirken.

Dabei kann jeder selbst entscheiden, in welchem Umfang er vorsorgen möchte

Die bayerischen Sparkassen und über 4.000 Agenturen der Versicherungskammer Bayern informieren und beraten jederzeit gerne individuell zur privaten Pflegeversicherung.

(Klaus A. Türk, Versicherungskammer Bayern)

Ihre Pflege in besten Händen

Einmalzahlung und Beitragsfreiheit im Versicherungsfall.

Ob mit 20, 40 oder 60: Pflege ist keine Frage des Alters. Und damit Sie immer in besten Händen sind, gibt es unsere private Pflegegeldversicherung. Denn die sorgt jederzeit für Ihre beste Pflege.



versicherungskammer-bayern.de



Photovoltaik – Freiflächenanlagen

Tagung der BVS

Am Dienstag, 2. März 2010 veranstalten die Hochschule Landshut, die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Solarinitiativen gemeinsam ein ganztägiges Fachforum zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Tagung beginnt um 9.30 Uhr im großen Hörsaal ZH007 der Hochschule Landshut (Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut) und endet gegen 17 Uhr.

Die Veranstaltung wendet sich an ein breites Publikum: Angesprochen werden einerseits politische Mandatsträger und Mitarbeiter in den Städten und Gemeinden sowie Kreisverwaltungsbehörden und sonstigen Behörden, Ingenieurbüros, potenzielle Investoren und Landwirte, Mitglieder von Umwelt- und Agendagruppen und Hersteller und Lieferanten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Mittlerweile werden Städte und Gemeinden beinahe täglich von interessierten Investoren angefragt, ob auf bestimmten Freiflächen eine Genehmigung für eine Photovoltaikanlage erhalten werden kann. In den Stadt- und Gemeinderäten sorgen diese Anträge zum Teil für heftige Debatten, da einerseits die positiven Beiträge zu einer CO₂-freien Stromversorgung und damit zum Klimaschutz gesehen, andererseits aber eine Verschandelung der Landschaft befürchtet werden.

Mit dieser Tagesveranstaltung möchten die drei Veranstalter den Teilnehmern eine möglichst breite Informationsbasis zu diesem aktuellen Thema anbieten. Ziel der Veranstaltung ist es, einen Beitrag zu leisten, die zum Teil sehr emotional geführten Debatten in den Gremien und Medien zu versachlichen und Entscheidungshilfen und Fachinformationen hierzu anzubieten. Außerdem wird Herstellern und Vertreibern von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Ingenieurbüros die Gelegenheit gegeben, als Fachaussteller ihre Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren.

Internetportal „Energieeffiziente Kommune“

Deutschlands Kommunen wollen weitreichende Klimaschutzanforderungen erfüllen. Energieeffizienzmaßnahmen sind hierbei von zentraler Bedeutung. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unterstützt Städte und Gemeinden aus ganz Deutschland deshalb ab sofort mit dem Internetportal www.energieeffiziente-kommune.de. Interessierte finden dort umfangreiche Informationen zu allen kommunalen Handlungsfeldern: Gebäude, Verkehr, Stromnutzung, Energiesysteme, Beschaffung und Bürgerinformation.

„Kommunale Verwaltungen haben beim Klimaschutz eine wichtige Vorbildfunktion“, betonte dena-Geschäftsführer Stephan Kohler. „Das neue Internetangebot hilft Städten und Gemeinden aus ganz Deutschland dabei, Energieeffizienzprojekte zu initiieren und umzusetzen.“

Das Internetportal weist Schritt für Schritt den Weg von der Analyse bis zur konkreten Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen: von der Sanierung einer Schule oder dem Einsatz von Contracting über die Beschaffung energieeffizienter Geräte bis hin zur Information und Motivation der Bürger zu energieeffizientem Verhalten. Darüber hinaus bietet die Website auch einen Überblick über Förderprogramme und stellt Praxisbeispiele vor. Das Portal richtet sich an alle kommunalen Mitarbeiter und liefert für jeden Kenntnisstand die entsprechenden Auskünfte.

Weitere Informationen unter: www.energieeffiziente-kommune.de.

Bayerischer Energiepreis 2010

Der Freistaat vergibt auch im Jahr 2010 wieder den mit insgesamt 25.000 Euro dotierten Energiepreis. Es werden innova-

tive Energieprojekte und -anwendungen sowie richtungsweisende technische bzw. bauliche Energiekonzepte in den Bereichen rationeller Energienutzung, Erneuerbare Energien und neue Technologien ausgezeichnet. Preisträger können neben Unternehmen und Privatpersonen vor allem Gemeinden, Städte und Landkreise sein.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 23. April 2010**.

Der Bayerische Gemeindetag wurde vom Ministerium wiederum als vorschlagsberechtigte Stelle für den kreisangehörigen Bereich bestimmt. Wir bitten Sie deshalb, etwaige Bewerbungen bei uns einzureichen. Die Ausschreibungsunterlagen können im Intranetangebot des Bayerischen Gemeindetags unter http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/fachinformationen_referate/referat_10/preise_wettbewerbe/preise_wettbewerbe.htm abgerufen werden.

Etwaige Fragen zu dem Preis richten Sie bitte an den Ausrichter Bayern Innovativ, Frau Gisela Baumann, Tel. 0911/20671-154.

Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2010“

Nach der großen Resonanz auf den Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2009“ bieten die Initiatoren, das Bundesumweltministerium (BMU) im Rahmen seiner nationalen Klimaschutzinitiative und die beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelte „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“, interessierten Kommunen und Regionen ab Januar 2010 eine neue Chance, sich für ihre vorbildlichen Klimaschutzprojekte auszeichnen zu lassen. Voraussetzung für die Teilnahme sind erfolgreich realisierte Maßnahmen,

Strategien oder Aktionen, die in besonderem Maße zur Reduzierung von Treibhausgasen beigetragen haben. Um faire Vergleichsbedingungen unter den Wettbewerbsbeiträgen zu schaffen, sind Bewerbungen in drei unterschiedlichen Kategorien möglich:

Kategorie 1

- Innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in einem kommunalen Gebäude oder einer kommunalen Einrichtung, die z.B. besonders effektiv Energieeffizienz mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbinden.

Kategorie 2

- Innovative und vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes, durch die z.B. besonders tragfähige Modelle zur Kooperation mit anderen Kommunen (interkommunale Kooperationen, Regionen) oder mit der Privatwirtschaft, Handwerksbetrieben, Einzelhandel, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. realisiert werden konnten.

Kategorie 3

- Erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen.

Neun Preisträger

Die Maßnahmen, Strategien und Aktionen sollen Modell- und Vorbildfunktion besitzen und andere Kommunen zur Nachahmung anregen. In jeder Kategorie werden drei Preisträger ausgewählt, innerhalb dieser Kategorien findet kein Ranking statt. Die Gewinner der ersten Kategorie erhalten jeweils ein Preisgeld von 40.000 Euro, auf alle anderen Gewinner warten jeweils 20.000 Euro. Das Preisgeld muss in Klimaschutzaktivitäten investiert werden. Damit können die prämierten Projekte weiter gefördert, aber auch gänzlich neue Aktivitäten angeschoben werden.

Mit dem bundesweit durchgeführten Wettbewerb sollen Kommunen und Regionen die Möglichkeit erhalten, ihre erfolgreich realisierten Klimaschutzprojekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und anderen als gutes Beispiel zu dienen. Dazu erhalten die Preisträger durch die „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu ihren prämierten Projekten. Unter anderem werden die ausgezeichneten Projekte als Filmbeitrag auf einer DVD sowie in einer in Buchform gedruckten Wettbewerbsdokumentation präsentiert. Beide Medien werden den Gewinnern zum individuellen Einsatz vor Ort zur Verfügung gestellt.

Die Jury setzt sich aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zusammen. Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen einer größeren Veranstaltung.

Alle Informationen auf der Homepage

Die Ausschreibung des Wettbewerbs erfolgt Mitte Januar 2010. Alle wichtigen Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen stehen ab diesem Zeitpunkt zur Ansicht und zum Download auf der Homepage der „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ (www.kommunaler-klimaschutz.de) bereit. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2010.

Kurzinfo:

„Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat 2008 eine umfassende Klimaschutzinitiative mit dem Ziel gestartet, die Potenziale für den Klimaschutz durch die Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung regenerativer Energien kostengünstig zu realisieren. Außerdem sollen zukunftsweisende Klimaschutztechnologien und innovative Ideen durch Modellprojekte unterstützt und verbreitet werden. Dazu wurden umfangreiche Förderprogramme aufgelegt. Die Kommunen gehören zu den zentralen Zielgruppen der Initiative, denn hier wird aufgrund der räumlichen Konzentration und unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Freizeit) ein großer Teil klimarelevanter Emissionen erzeugt. Im Sommer 2008 wurde daher (gefördert durch das BMU) eine übergeordnete „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) eingerichtet. Sie dient als Service- und Beratungseinrichtung für Kommunen und bietet zugleich einen Wegweiser durch die verschiedenen Förderbausteine.

Die Arbeit der bundesweit agierenden Servicestelle umfasst folgende Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit zum Förderprogramm, insbesondere bei der Zielgruppe Kommunen
- Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe „Kommunaler Klimaschutz“
- Beratungs- und Serviceleistungen zum kommunalen Klimaschutz

EDV



Neuer eGovernment-Pakt

Am 24. November 2009 wurde der von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Freistaat Bayern im Jahr 2002 geschlossene eGovernment-Pakt (siehe BayGT 2002, 240) neu gefasst.

Ziel der Vereinbarung ist es, durch eGovernment-Leistungen der öffentlichen Verwaltung die Dienstleistungen im Interesse der Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltungen noch weiter zu verbessern. Wie den Formulierungen des Pakts entnommen werden kann, ist es auch Aufgabe des Freistaats Bayern im Rahmen der staatlichen IT-Steuerung auch kommunale Belange zu berücksichtigen.

Wie der staatliche CIO-Staatssekretär Franz Josef Pschierer in der Presseerklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25.11.2009 hinweist, sind die Kommunen der Schlüssel zum Erfolg von eGovernment.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände soll durch eGovernment das Angebot vor Ort ergänzt und die Serviceleistungen erweitert werden. Staat und Kommunen wollen Verwaltungshandeln transparenter gestalten und für ihre Dienstleistungen einen orts-, zeit- und personenunabhängigen Zugang eröffnen. Bei der Umsetzung von eGovernment-Maßnahmen müssen Datenschutz, Barrierefreiheit und IT-Sicherheit im Focus stehen. Nachdem sich die technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2002 weiterentwickelt haben, war es aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände an der Zeit, auch den eGovernment-Pakt fortzuschreiben. Als Anlage ist dem eGovernment-Pakt eine Projektliste beigefügt, auf die sich Staat und Kommunen verständigt haben, um die angestrebten Ziele zu erreichen:

Dabei spannt sich der Bogen der Maßnahmen von einer möglichst umfassenden elektronischen Kommunikation über die Schaffung eines einheitlichen organi-

satorischen Verzeichnisdienstes, die Einführung dynamischer Formulare und von der medienbruchfreien Datenerfassung bis hin zur Festlegung einheitlicher Standards und Richtlinien sowie der gemeinsamen Nutzung von Basiskomponenten. Der konkrete Inhalt kann dem auf den Seiten 43 – 48 abgedruckten eGovernment-Pakt entnommen werden.



Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Freiwillige Feuerwehr Schnelldorf verkauft ein Löschgruppenfahrzeug LF 16, Fahrgestell Mercedes-Benz, Typ 1222, Baujahr 1984, TÜV bis 03/2011, Aufbau Ziegler, Lackierung Tagesleuchtfarbe, Löschwasserbehälter 1500 Liter, fahrbare Schlauchhaspel, Halterung für 2 PA im Mannschaftsraum, 3-teilige Schiebleiter (Holz), mit FuG 8b (Funkgeräte dürfen nur an Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – BOS – abgegeben werden), Halterungen für Zusatzbeladung vorhanden, keine weitere feuerwehrtechnische Beladung, gepflegter Zustand. Preis Verhandlungsbasis.

Anfragen erbeten an die Freiwillige Feuerwehr Schnelldorf, Kdt. Manfred Grasser, Bahnhofstraße 12, 91625 Schnelldorf, Mobil 01 71 / 2 17 67 27, E-Mail: mg.schnelldorf@online.de

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Otterfing verkauft wegen Umstrukturierung innerhalb der Feuerwehr ein Löschgruppenfahrzeug LF 8.

Hier die technischen Daten:

- LF8, EZ 21.12.1987, Hersteller: IVECO, Typ 75-14A
- 25.000 km, 104 kW Straße, 7,49 t
- Gruppenkabine kippbar
- Martin- und Elektrohörn, RKL-Heck, Vorwarnleuchten-Heck
- Vorbaupumpe 71 h
- mech. Lichtmast 2 x 1000 Watt

Das Fahrzeug befindet sich dem Alter entsprechend in einem guten Zustand und

wurde jährlich in Fachwerkstätten gewartet. Das LF8 wird ohne feuerwehrtechnische Beladung verkauft. Bilder vom Fahrzeug sind auf der Internetseite der Gemeinde Otterfing <http://www.otterfing.de/html/aktuelles.html> einzusehen.

Hier die Kontaktdaten:

Verkaufsverhandlungen – Gemeinde Otterfing: Herr Wagner. Tel. 0 80 24 / 90 63-15, E-Mail: gemeinde@otterfing.de

Vereinbarung von Besichtigungsterminen: Herr Schlickerrieder, Tel. 01 73 / 7 89 44 53. Auf Anfrage können weitere Bilder zugesandt werden.

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Zorneding verkauft ein Löschgruppenfahrzeug LF8, Fahrgestell Mercedes Benz LP 709, Baujahr 1982, 22.100 km, Aufbau Ziegler, mit Vorbaupumpe FP 8/8, ohne Funk und feuerwehrtechnische Beladung. Mit verkauft wird ein Hydraulischer Rettungssatz der Firma Weber, bestehend aus: Hydraulikaggregat und Rettungsspreizer SP 30 und Rettungsschere S 90.

Anfragen erbeten an die Gemeinde Zorneding, Herr Kah, Schulstraße 13, 85604 Zorneding, Tel. 0 81 06 / 384-42, Fax -99. E-Mail: michael.kah@zorneding.bayern.de.

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Neuching, Landkreis Erding, verkauft ein gebrauchtes Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Baujahr 1981, Fahrzeughersteller Mercedes-Benz/Bergkamp, Typ DB L 608 D, Leistung 85 PS/63 kW, ca. 19.700 km, Diesel mit diverser (Rest-)Beladung.

Weitere Fahrzeugdaten sowie Fotos können angefordert werden. Eine Besichtigung vor Ort des Fahrzeugs ist nach Terminvereinbarung möglich.

Anfragen und Angebote erbeten an die Gemeinde Neuching, Kämmerei, Herrn Gels, St.-Martin-Straße 9, 85467 Oberneuching, Tel. 0 81 23 / 93 26 66, E-Mail: gels@vg-oberneuching.de.

Literaturhinweise



Wolters Kluwer Deutschland
Carl Link Verlag

Leonhardt:

Jagdrecht in Bayern

Kommentar

54. Ergänzungslieferung, 51,64 €

Peters:

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

50. Ergänzungslieferung, 41,73 €

Kommunale Zusammenarbeit von Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden

44. Ergänzungslieferung, 56,34 €

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

111. Ergänzungslieferung, 47,80 €

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

124. Ergänzungslieferung, 53,40 €

Hartinger/Hegemer/Hiebel:

Dienstrecht in Bayern I

153. Ergänzungslieferung, 62,16 €

Nitsche

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

38. Ergänzungslieferung, zuzügl. neuer Ordner, € 89,-

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunal-
fahrzeuge wie z.B. LKW
(Mercedes und MAN), Unimog,
Transporter, Kleingeräte und
Winterdienst-Ausrüstung
sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Hillermeier u.a.

Kommunaler Vertragsrecht

76. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, € 45,78

Hillermeier

Kommunale Haftung und Entschädigung

69. Ergänzungslieferung, € 52,45

Kommunale Zusammenarbeit

Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände

45. Ergänzungslieferung, € 58,26

Leonhardt

Jagdrecht in Bayern

Kommentar

55. Ergänzungslieferung, € 51,30

Hartinger, Hegemer, Hiebel

Dienstrecht in Bayern, I

154. Ergänzungslieferung, € 53,76

Hartinger, Rothbrust

Dienstrecht in Bayern, II

118. Ergänzungslieferung, inkl. CD-ROM „Dienstrecht in Bayern 25. Ausgabe, November 2009“ und Register, € 83,30

Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

51. Ergänzungslieferung, € 36,12

KommunalabgabenLINK Bayern

20. Ergänzungslieferung, € 85,-

Graß, Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

125. Ergänzungslieferung, € 59,30

Hartinger, Hegemer, Hiebel

Dienstrecht in Bayern, II

155. Ergänzungslieferung, € 38,64

Honnacker, Weber, Spörl

Melde-, Pass- und Ausweisrecht

47. Ergänzungslieferung, € 63,80

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

38. Ergänzungslieferung, € 59,-

Prandl, Zimmermann

Kommunalrecht in Bayern

112. Ergänzungslieferung, € 50,04

Hühlig Jehle Rehm GmbH

Lamm u.a.

VOL Handbuch

26. Ergänzungslieferung, € 69,95

Braun, Keis

Fischereirecht in Bayern

52. Ergänzungslieferung, € 33,95

Obermüller

Gewerbsteuer

28. Ergänzungslieferung, € 69,95

e-Formulare Personal ÖD

Kindergeld

27. UPD, € 78,95

Schwegmann u.a.

Bundesbesoldungsgesetz

Kommentar

143. Ergänzungslieferung, € 99,95

e-Formulare Personal ÖD

Tarifrecht

9. UPD, € 78,95

BayNatSchR

Naturschutz – Wasserrecht

Sonder-AL, € 29,95

Jäde, Dirnberger

Bauordnungsrecht Brandenburg

51. Ergänzungslieferung

Jäde

Bauordnungsrecht Sachsen

55. Ergänzungslieferung

Weiß u.a.

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

156. Ergänzungslieferung, € 112,95

Ballerstedt u.a.

Personalvertretungsgesetz in Bayern

Kommentar

121. Ergänzungslieferung, € 97,95

Leiß, Poth-Mögele

EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand

30. Ergänzungslieferung

Koch u.a.

Bayerische Bauordnung

Kommentar

91. Ergänzungslieferung

Boeddinghaus u.a.

Landesbauordnung NRW

Kommentar

66. Ergänzungslieferung

Hürholz

Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung

45. Ergänzungslieferung, € 97,95

Koch u.a.

Bayerische Bauordnung

Kommentar

91. Ergänzungslieferung, € 59,95

Thimet u.a.

Kommunalabgabenrecht in Bayern

46. Ergänzungslieferung

Stegmüller u.a.

Beamtenversorgungsrecht

Kommentar

88. Ergänzungslieferung, € 94,95

Schabel, Ley

Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt

28. Ergänzungslieferung, € 57,95

Obermüller

Gewerbsteuer

29. Ergänzungslieferung, € 58,95

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

HAV-KOM

Vertrags- und Vergabehandbuch

18. Ergänzungslieferung, Stand: August 2009

Mayerhofer

Der Bauhof

Handbuch für den Bauhofleiter

35. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2009

Thomas Mailer

Aufgaben und Haftung der Bauhofleitung

Schriftenreihe Fundstelle Bayern

Der Leitfaden zeigt die Gefahren auf, die durch Handeln oder Unterlassen der Bauhofleitung und ihrer Mitarbeiter verursacht werden können. Dabei werden konkrete Hinweise gegeben, wie eine Schädigung Dritter und daraus resultierende Forderungen vermieden werden können.

Einführend geht das Buch auf die Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht sowie der strafrechtlichen Verantwortung ein. Der Autor stellt übersichtlich die verschiedenen Aufgabenbereiche in der Kommunalhaftung dar: vom Badesse über

Spiel- und Sportplätze bis Wochenmarkt; ein ScherpunkttHEMA bildet hierbei der kommunale Winterdienst. Abschließend wendet sich der Leitfaden besonders problematischen Spezialfragen zu: z.B. „Wie wirkt sich eine Finanzkrise oder etwa ein Streik aus? Kann im Innenverhältnis Rückgriff gegen die Bauhofleistung genommen werden?“

Der Verfasser kennt die sich in der Praxis ergebenden Probleme aus seiner langjährigen Erfahrung als Berater von Städten und Gemeinden, sowie aus seiner Tätigkeit als Seminarleiter.

Bei der Erörterung landesspezifischer Regelungen, z.B. des Straßen- und Wegerecht, werden die bayerischen Vorschriften berücksichtigt. Da in den anderen Bundesländern die Rechtslage ähnlich ist, kann der Titel bundesweit zu Rate gezogen werden.

Kommunales Handbuch für Ing.-Verträge (HIV-KOM)

33. Ergänzungslieferung, Stand: August 2009

Klingshirn

Bestattungsrecht in Bayern

22. Ergänzungslieferung, Stand: September 2008

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern

VSV

118. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2009 inkl. CD-ROM

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern

VSV

Ergänzungsband

70. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2009

Jäde, Dirnberger

Die neue Bayerische Bauordnung

42. Ergänzungslieferung, Stand: August 2009

Jäde, Dirnberger

Die neue Bayerische Bauordnung

43. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2009

Baumgartner, Jäde, Kupfahl

Bau- und Wohnungsrecht Bayern

223. Ergänzungslieferung, Stand: September 2009

HAV-KOM

Vertrags- und Vergabehandbuch

19. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2009

Kommunales Handbuch für Ing.-Verträge

(HIV-KOM)

34. Ergänzungslieferung, Stand: November 2009

Hüthig Jehle Rehm GmbH

König, Luber u.a.

Personalpraxis

146. Ergänzungslieferung, € 104,95

Thimet u.a.

Kommunalabgabenrecht in Bayern

46. Ergänzungslieferung, € 65,95

BayernOnline Vorsprung durch eGovernment

Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern
und den Kommunalen Spitzenverbänden



Verband der
bayerischen Bezirke

Der IT-Beauftragte
der Bayerischen Staatsregierung



BAYERISCHER STÄDTETAG



BAYERISCHER
LANDKREISTAG

Mit dieser Vereinbarung betonen die Partner ihr gemeinsames
Interesse an eGovernment und ihre Bereitschaft
intensiv am Aufbau elektronischer Verwaltungstätigkeit mitzuwirken.

München, 24. November 2009

Handwritten signature of Dr. Uwe Brandl in blue ink.

Dr. Uwe Brandl
Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Handwritten signature of Manfred Hölzlein in blue ink.

Manfred Hölzlein
Präsident des Verbands der bayerischen Bezirke

Handwritten signature of Hans Schaidinger in blue ink.

Hans Schaidinger
Vorsitzender des Bayerischen Städtetags

Handwritten signature of Theo Zellner in blue ink.

Theo Zellner
Präsident des Bayerischen Landkreistags

Handwritten signature of Franz Josef Pschierer in blue ink.

Franz Josef Pschierer
Staatssekretär
IT-Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung



Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern
(vertreten durch den IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung)

und

dem Bayerischen Städtetag
(vertreten durch den Vorsitzenden, Oberbürgermeister Hans Schaidinger)

dem Bayerischen Gemeindetag
(vertreten durch den Präsidenten, Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl),

dem Bayerischen Landkreistag
(vertreten durch den Präsidenten, Landrat Theo Zellner) und

dem Verband der bayerischen Bezirke
(vertreten durch den Präsidenten, Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein).

1. Einleitung

Die Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden im Bereich des eGovernment hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden. Da sich die technischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kooperation in den letzten Jahren jedoch verändert haben, wollen die Partner dieser Vereinbarung ihre gemeinsame eGovernment-Initiative erneuern und hierdurch unter Achtung der kommunalen Selbstverwaltung erreichen, dass interne und externe Verwaltungsvorgänge noch umfassender als bisher elektronisch durchgeführt werden. Zu diesem Zweck arbeiten die Partner – wie bisher – vertrauensvoll zusammen. Der Freistaat ist sich dabei seiner wichtigen Aufgabe bewusst, im Rahmen der staatlichen IT-Steuerung auch kommunale Belange zu berücksichtigen und gegenüber dem Bund und anderen Ländern zu vertreten. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern, die nachfolgend genannten Ziele und Maßnahmen umzusetzen.

2. Ziel

Die Qualität der Leistungen der öffentlichen Verwaltung soll im Interesse unserer Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltungen noch weiter verbessert werden. Dazu werden die Informationen über Dienstleistungen und Behördenzuständigkeiten nutzerfreundlich angeboten. Als Ergänzung des Angebots vor Ort und als Serviceerweiterung wollen Staat und Kommunen den Bürgern und der Wirtschaft einen orts-, zeit- und personenunabhängigen Zugang zu den Serviceleistungen der öffentlichen Verwaltung bieten. Im Mittelpunkt muss dabei die Gewährleistung von IT-Sicherheit, Datenschutz und Barrierefreiheit stehen. Eine möglichst schlanke, flexible, rasche und kostengünstige Durchführung von Verwaltungsprozessen/-abläufen wird angestrebt. Zusätzlich soll das Verwaltungshandeln der öffentlichen Hand transparenter werden.

Hierzu sollen die drei Säulen des eGovernments – Information, Kommunikation und Transaktion – schnellstmöglich realisiert werden. Die Partner dieser Vereinbarung werden ihre Mitglieder bzw. Verwaltungen, aber auch die Bürger und Unternehmen verstärkt über die Ziele und Angebote des eGovernment informieren. Dadurch sollen für Akzeptanz geworben und Nutzungsanreize geschaffen werden.

3. Zusammenarbeit

Um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, vereinbaren die Partner die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen und Projekte (Projektliste). Die Projektliste wird zur Anpassung an die technischen und rechtlichen Entwicklungen im IT-Bereich je nach Bedarf fortgeschrieben.

Soweit staatliche IT-Projekte Belange der Kommunen betreffen, werden diese frühzeitig in die Projektarbeit mit einbezogen. Die Partner dieser Vereinbarung informieren sich gegenseitig über alle sie betreffenden Vorhaben und Entwicklungen im IT-Bereich. Sie wirken konstruktiv bei erforderlichen Anpassungen der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von eGovernment mit. Der Dialog zwischen Staat und Kommunen kann – je nach Bedarf – auch zu einem Dialog mit der Wirtschaft erweitert werden. Eine angemessene Einbindung des Staatsministeriums des Innern wird sichergestellt.

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung richten die Partner ein gemeinsames Gremium ein, das sich aus entscheidungsbefugten Vertretern der vier kommunalen Spitzenverbände und dem IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung zusammensetzt. Das Gremium dient zugleich der Abstimmung der Haltung Bayerns im IT-Planungsrat des Bundes mit den Belangen der Kommunen.

Zur Unterstützung des gemeinsamen Gremiums und zur Sicherung des Informationsflusses zwischen Staat und Kommunen – insbesondere auch zur Information über die aktuellen Themen des IT-Planungsrats und des IuK-Beirats – finden regelmäßige Besprechungen der kommunalen Spitzenverbände und der Stabsstelle des IT-Beauftragten auf Arbeitsebene statt.

Projektliste

Um ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen, vereinbaren die Partner folgende Maßnahmen und Projekte:

- **Elektronische Kommunikation**
Der Freistaat und die Kommunen streben an, ihre Daten in der Regel elektronisch auszutauschen. Die Partner dieser Vereinbarung werden daher in einem ersten Arbeitsschritt die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen möglichst umfassenden elektronischen Datenaustausch prüfen.
- **Organisatorischer Verzeichnisdienst**
Es soll ein einheitlicher organisatorischer Verzeichnisdienst zum Einsatz kommen. Die Voraussetzungen hierfür werden von einer Projektgruppe erarbeitet.
- **Dynamische Formulare**
Die bereits zur Verfügung stehenden statischen Formulare sollen zu dynamischen Formularen, die einen Eingabedialog mit dem Bürger eröffnen, weiterentwickelt werden.
- **Medienbruchfreie Datenerfassung**
Daten sollen bereits dort, wo sie anfallen, medienbruchfrei erfasst und plausibilisiert werden (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Gewerbeanmeldung). Soweit vorhanden stellt der Freistaat den Kommunen die hierfür erforderlichen Programme zur Verfügung; dies erfolgt, soweit möglich, kostenfrei.
- **Optimierung von ebenenübergreifenden Verwaltungsprozessen**
Zur Straffung und Deregulierung von ebenenübergreifenden Verwaltungsprozessen wird eine Projektgruppe unter Beteiligung der betroffenen Stellen eingesetzt, die in einem ersten Arbeitsschritt die häufigsten Prozesse, die zwischen Staat und Kommunen anfallen, ermittelt und analysiert.

- **Einheitliche Standards und Richtlinien**
In einer Projektgruppe werden gemeinsame technische Standards und Richtlinien erarbeitet.

- **Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzmanagement**
Um IT-Sicherheit und Datenschutz zu gewährleisten und Vertrauen bei den Nutzern zu schaffen, prüfen Staat und Kommunen die Voraussetzungen für die Schaffung eines eigenen Datenschutzzertifikats.

- **Gemeinsame Nutzung von Basiskomponenten**
Die vom Freistaat bereitgestellten Basiskomponenten sollten von den Kommunen mitgenutzt werden können.



An die
Städte, Märkte und Gemeinden,
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 18. Januar 2010
4/2010 R III/fr

Breitbandversorgung in Bayern

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Präsident Dr. Uwe Brandl erörterte jüngst mit Wirtschaftsminister Martin Zeil den aktuellen Stand der Breitbandversorgung im Freistaat. Staatsminister Zeil wies in diesem Zusammenhang auf die gute Annahme des Förderprogramms durch die Kommunen hin. Er könne jedoch nicht ausschließen, dass vereinzelt noch Probleme beim Breitbandausbau auftreten. Um diese zu lösen habe das Bayerische Wirtschaftsministerium einen speziellen Ansprechpartner eingerichtet. Dieser werde sich um Einzelfälle kümmern.

Sollte Ihre Kommune nach wie vor Probleme bei der Breitbandversorgung haben, so bitten wir Sie, dies uns mitzuteilen. Wir werden die Anfragen bündeln und das Bayerische Wirtschaftsministerium davon unterrichten und um individuelle Lösungsmöglichkeiten bitten.

Mit freundlichen Grüßen

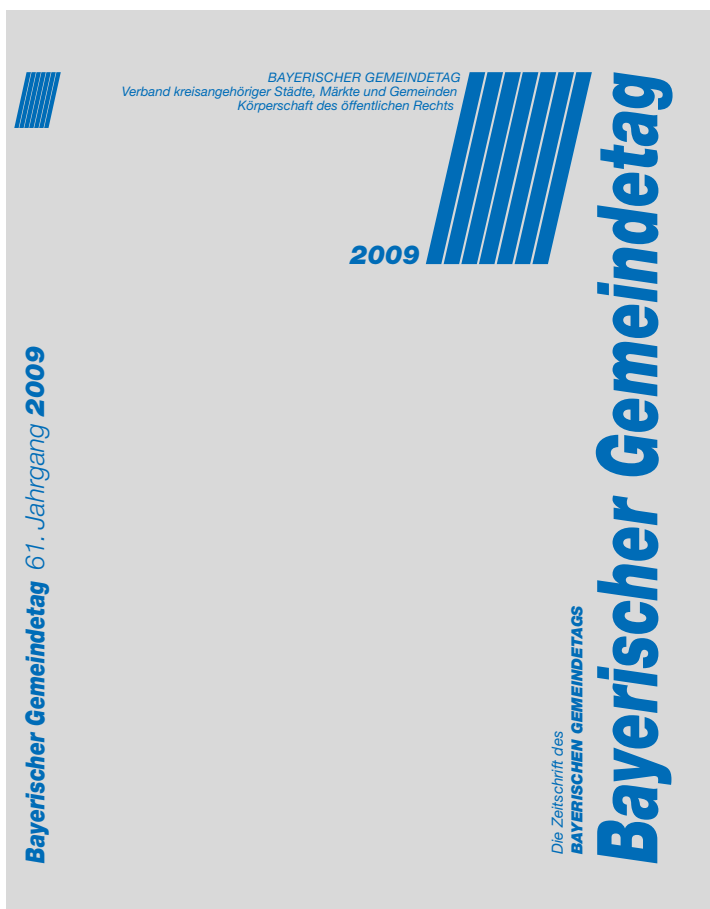
Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

042010rund Breitbandversorgung



Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag als Jahrgangsband



**Dazu
passender,
geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

17,50 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

Bestellung an:

DRUCKEREI SCHMERBECK GMBH

Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach · Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99